

**STADTGEMEINDEAMT
STRASSBURG**
POLITISCHER BEZIRK ST.VEIT/GLAN
KÄRNTEN



KÄRNTEN

9341 Strassburg, den 13.04.2022
telefon 04266/2236
fax 04266/2395
e-mail strassburg@ktn.gde.at
homepage www.strassburg.at

Zahl: **004-3/2022/1-ho/R**
Betreff: **Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Strassburg
am Donnerstag, d. 31.03.2022 um 19.00 Uhr**

Niederschrift

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Strassburg am **Donnerstag, d. 31.03.2022 um 19.00 Uhr** im Stadtgemeindeamt Strassburg.

Anwesende: Bgm. Franz Pirolt, Vbgm. Oskar Gruber, Vbgm. Emilis Selinger, StRt Karl Sabitzer, StRt Ewald Stoderschnig, GR Christian Haberl MSc, GR Mag. Peter Leitgeb, E-GR Jennifer Wachernig, GR Michael Plesiutschnig, GR Stephan Liebhart, GR Verena Schliezer BA, GR Georg Kraßnitzer, GR Gernot Lachowitz, GR Anton Ruhdorfer, GR Maria Magdalena Glanzer, GR Edwin Lassernig, GR Stefan Brandstätter, GR Maximilian Schlintl, E-GR Jochen Zenz

Entschuldigungen: GR Simone Wachernig, GR Florian Buchhäusl

weilers anwesend: Helmut Hoi, Amtsleiter
Johannes Robinig, Schriftführer

1) Begrüßung und Eröffnung

Der Vorsitzende, Bgm. Franz Pirolt, begrüßt die Erschienenen, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet diese Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Strassburg.

Diese Sitzung ist öffentlich, sofern nicht während des Sitzungsverlaufes anders lautende Beschlüsse gefasst werden. Die Sitzung wurde gem. den Bestimmungen der K-AGO (Allg. Gemeindeordnung i.d.g.F.) einberufen.

Bgm. Franz Pirolt bringt nachstehende Anträge gem. § 41 Abs. 3 K-AGO dem Gemeinderat zur Kenntnis:

An den
Gemeinderat der
Stadtgemeinde Straßburg
Hauptplatz 1
9341 Straßburg



Gemeindeparteivorstand
gf. GPO VBgm. Emilis Selinger
Tel.: 0664/5023413

Straßburg, 31. März 2022

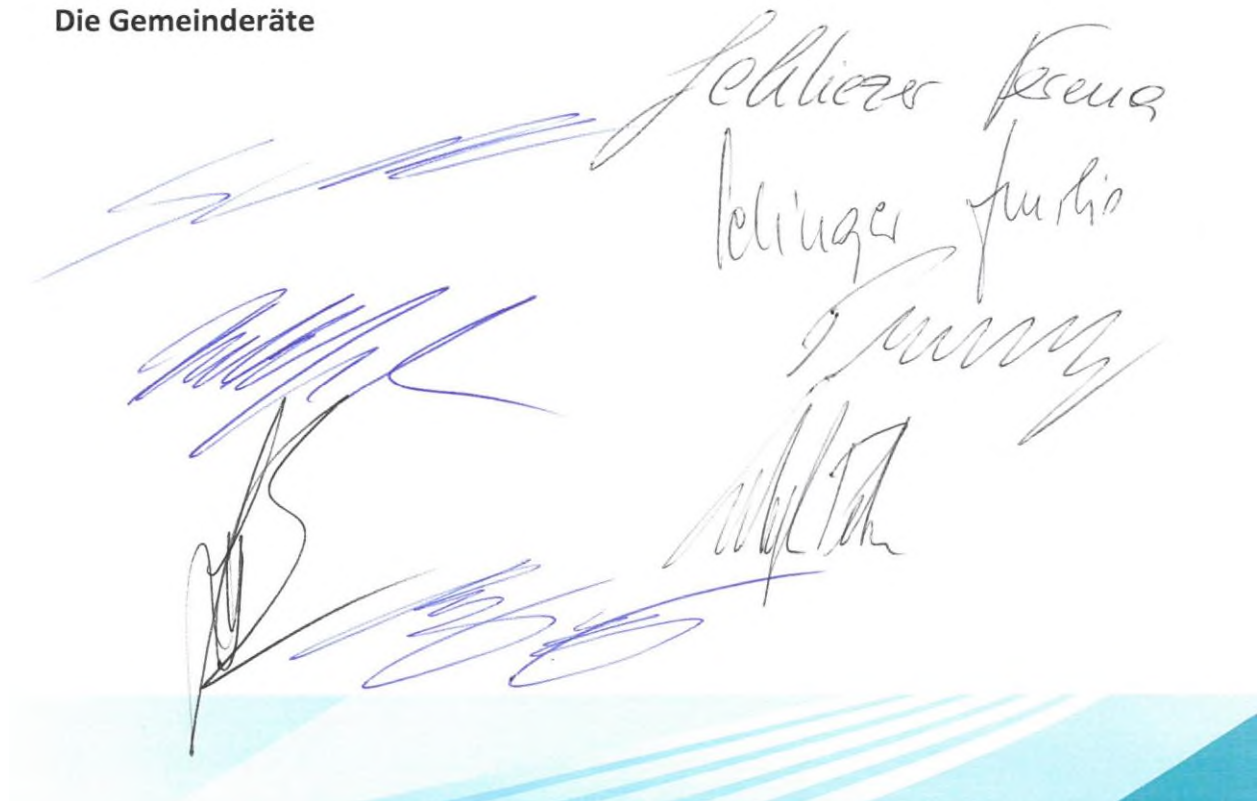
Antrag Schulbus Dobersberg-Straßburg

Die unterfertigten Gemeinderäte stellen laut § 41 Abs. 3 der K-AGO den selbstständigen Antrag. Der Gemeinderat möge beschließen:

Im Gemeindegebiet Dobersberg wohnen derzeit fünf schulpflichtige Kinder, aber Herbst 2022 sind es sechs Kindergarten-schulpflichtige Kinder.

Da es für die Eltern einen sehr großer Zeit- und Kostenaufwand darstellt, besteht der Wunsch seitens der Eltern einen Schülerbus zu installieren, welcher hiermit beantragt wird.

Die Gemeinderäte



Schlierer Kreuz
Klinger Julia
Schnitz
M. Th.

Dieser Antrag wird dem Ausschuss für Angelegenheiten der Familie, Schule, Sport und Freizeit zur Beratung zugewiesen.

An den
Gemeinderat der
Stadtgemeinde Straßburg
Hauptplatz 1
9341 Straßburg



Gemeindeparteivorstand
Gf. GPO VBgm. Emilis Selinger
Tel.: 0664/5023413

Straßburg, 31. März 2022

Antrag Willkommensgeschenk

Die unterfertigten Gemeinderäte stellen laut § 41 Abs. 3 der K-AGO den selbstständigen Antrag. Der Gemeinderat möge beschließen:

Da das derzeitige Willkommensgeschenk für Neugeborene nicht mehr zeitgemäß ist, das Willkommensgeschenk in Form eines Gutscheines der Gewerbetreibenden von Straßburg einzuführen.

Es wird unsererseits eine Höhe von 100 € vorgeschlagen.

Die Gemeinderäte

A collection of handwritten signatures in blue and black ink. The names 'Klinger', 'Klinger Jr.', 'Klinger', and 'Klinger' are clearly legible. There are also several illegible signatures.

Dieser Antrag wird dem Ausschuss für Angelegenheiten der Familie, Schule, Sport und Freizeit zur Beratung zugewiesen.

An den
Gemeinderat der
Stadtgemeinde Straßburg
Hauptplatz 1
9341 Straßburg



Gemeindeparteivorstand
Gf. GPO VBgm. Emilis Selinger
Tel.: 0664/5023413

Straßburg, 31. März 2022

Antrag Geschwindigkeitsbegrenzung (Zone 30)

Die unterfertigten Gemeinderäte stellen laut § 41 Abs. 3 der K-AGO den selbstständigen Antrag, der Gemeinderat möge beschließen:


Die Sicherheit für unsere GemeindebürgerInnen, im Besonderen Kinder und ältere Menschen ist uns äußerst wichtig.

Daher ersuchen wir die Gemeinde an die

Verkehrsbehörde BH St. Veit z.H. Bezirkshauptfrau Dr. Egger-Grillitsch Claudia

einen Antrag für eine Zone 30 im gesamten Stadtgebiet zu stellen.

Die Gemeinderäte



Handwritten signatures of the council members in blue ink. The signatures are written over a light blue background with diagonal lines. The names 'Selinger' and 'Kreuz' are partially legible among the signatures.

Dieser Antrag wird dem Stadtrat zur Beratung zugewiesen.

2) Niederschriften – Kenntnisnahme

a) des Gemeinderates vom 21.12.2021

Berichterstatter: Bgm. Franz Pirolt

Der Vorsitzende berichtet anhand der vorliegenden Niederschrift, die allen Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis gebracht wurde. Um Abstandnahme von der Verlesung der Niederschrift wird ersucht.

Berichtigungen und Ergänzungen in der Niederschrift mögen vorgetragen werden.

Bericht der Protokollzeugen:

StRt Karl Sabitzer: Die Niederschrift ist in Ordnung.

GR Christian Haberl MSc: Die Niederschrift ist in Ordnung.

ANTRAG: Die Niederschrift des Gemeinderates vom 21.12.2021 mögen zur Kenntnis genommen werden.

BESCHLUSS: Die Niederschrift des Gemeinderates vom 21.12.2021 wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** zur Kenntnis genommen.

Namhaftmachung der Protokollzeugen für die Niederschrift des Gemeinderates vom 31.03.2022.

GR Stephan Liebhart, GR Anton Ruhdorfer

b) des Ausschusses für Angelegenheiten der Familie, Schule, Sport und Freizeit vom 22.02.2022

Berichterstatter: Ausschussobmann-Stv. GR Stephan Liebhart

Auf der Tagesordnung dieser Sitzung standen:

1). Begrüßung und Eröffnung

Die Vorsitzende begrüßt die Erschienenen, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 19.00 Uhr diese erweiterte Sitzung.

Den Ausschussmitgliedern wird ein umfangreicher und detaillierter Sitzungsvortrag ausgehändigt.

2). Anschaffung Loipenspurgerät (Antrag FPÖ)

GR Simone Wachernig verweist auf den Antrag und die Unterlagen.

Der Bürgermeister hat im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit mit Gurk und Weitensfeld die Situation abgestimmt. Das Gerät ist zu 100% gefördert und würde die Stadtgemeinde Straßburg nichts kosten. Der Ausschuss spricht sich einstimmig für die

Anschaffung aus.

GR Ewald Stoderschnig merkt an, dass es dann auch einen Fahrer dafür braucht. Über diese Frage soll zu Beginn der nächsten Langlauf-Saison gesprochen werden. Evtl. wird ein Fahrer für alle 3 Gemeinden bestimmt.

Das Gerät wird in Straßburg stationiert sein. Alle weiteren Details werden zeitgerecht bestimmt.

3). Sanierung Umkleidekabinen Sportplatz (Antrag FPÖ)

Robert Plieschnegger vom Baudienst der VG St. Veit hat eine Kostenschätzung für alle notwendigen Arbeiten erstellt (Total: € 27.014,40 brutto lt. Unterlagen Sitzungsvortrag). Obfrau Simone Wachernig geht auch von einer Mithilfe der Sportler aus.

Der Ausschuss spricht sich einstimmig für die Sanierung der Umkleidekabinen und den Waschraum (Hermi Sabitzer) aus.

4). Gratiseintritt Freibad für Kinder bis 14 Jahre (Wohnsitznachweis)

Die Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde sollen die Saisonkarte persönlich in der Gemeinde abholen. Obfrau Simone Wachernig sieht dieses Angebot als Entgegenkommen im Rahmen einer familienfreundlichen Gemeinde.

StRt Ewald Stoderschnig ist dagegen: Die Preise sind sehr nieder und in Summe sind es doch rund 2.500,- €. Lieber mit dem Geld etwas anderes machen (Veranstaltung im Bad, Funcourt, ect.) Nach einer solchen Gratis-Aktion gibt es kein Zurück mehr.

GR Christian Haberl: nicht dafür.

GR Gernot Lachowitz: nicht dafür. Die Kartenpreise sind generell äußerst günstig.

GR Edwin Lassernig: wenn es nichts kostet, ist es nichts wert. Der Eintrittspreis von 2 € ist ohnehin nur eine Art Anerkennungsbeitrag.

Stephan Liebhart: dafür. Es würde die Frequenz im Bad weiter erhöhen.

Simone Wachernig: dafür.

Abstimmung: 4 dagegen, 2 dafür

5). Funcourt – Kostenvoranschläge

Obfrau Simone Wachernig hat am 21.2.2022 noch einen 3. Kostenvoranschlag bekommen, siehe Unterlagen des Sitzungsvortrages.

Es gibt bis zu 25% Förderung vom Land und eine Förderung von ASVÖ (kein fixer Fördersatz; abhängig von der Summe).

Günstigster Kostenvoranschlag ist von der Fa. E.norm.

GR Christian Haberl, MSc spricht sich für ein anderes Angebot aus, dass viele Möglichkeiten bietet und praktisch die ganze zur Verfügung stehende Fläche nutzt.

Es stellt sich auch die Frage, ob man einen Teil der Fläche für etwas Anderes offenlässt (z. B. noch ein Spielplatz).

Hierfür bräuchte es noch einen separaten Kostenvoranschlag.

Nächste Schritte:

- GR Christian Haberl MSc nimmt mit Obmann des SVS - Jakob Leitgeb Kontakt auf. Beide Größen werden besprochen. Sollte auch die kleinere Variante für den Funccourt ausreichend sein, spricht sich der Ausschuss für die kleiner Variante mit einer Ergänzung um einen zusätzlichen Spielplatz aus.
- Im Anschluss soll dann das neue Angebot auch von 2 weiteren Firmen angeboten werden, um ausreichend Vergleichsangebote am Tisch zu haben.

6). Gesundheits- und Sportkurse

Es gibt aktuell eine Vielzahl an Angeboten, siehe Zusammenfassung im Sitzungsvortrag.

Hinzu kommt ein Angebot von Alexandra Truppe (geb. Wallner): Sie plant einen Kreativ-Workshop für Kunst und Malerei. Sie hat auch wieder ein Kinderbuch geschrieben und wird in Zusammenarbeit mit der Stadtgemeinde – Fr. Sabitzer einen „lebendige Lesung“ im Zuge des österr. Vorlesetages am 23. und 24. März mit der Volksschule machen. Ihre zukünftigen Zielgruppen: Kinder und Frauen. Sie hat diesbezüglich auch entsprechende Ausbildungen. Der Vorlesetag ist der Start, der erste Schritt für ein Projekt, das wachsen soll.

Claudia Trattinig würde auch wieder Yoga-Workshops anbieten (im Innenhof des Schlosses).

Im Herbst werden wieder alle Kursangebote ausgeschrieben. Die Stadtgemeinde Straßburg hat somit in Summe ein ausgewogenes und großes Angebot.

7). Veranstaltungen

30.04.2022 Gesundheitstag für das Gurktal; organisiert durch Dr. Scheriau

Die Kosten für Gemeinde wären der Postwurf; alles andere würde Dr. Scheriau organisieren.

Es gibt Stände (z. B. Blutdruck messen) und Vorträge

Veranstaltungsort: VS Straßburg Vorraum / Aula

25.06.2022: Stadtlauf 2022 mit anschl. Stadtfest; inkl. Staffelläufe für Vereine etc.

Arnold Sumann hätte den Termin frei für die Zeitnehmung.

Vereine könnten wieder Getränke anbieten

Der Ausschuss spricht sich dafür aus, dass der Termin mit 25.06.2022 fixiert wird.

Stände, Kinderanimation (Hüpfburg, etc.) DJ Lenz, ...

8). Allfälliges

Mit März 22 beginnt die Community Nurse. Geplant ist die Vorstellung im Zuge des Pflegestammtisches, damit interessierte Bürger wissen, wer sie ist und was sie macht.

Schifahren:

Es gibt schulische Schikurse, aber ansonsten gibt es diesbezüglich keine Angebote.

Sektion „Schi“

Obfrau Simone Wachernig hat die Bürgermeister von Gurk und Weitensfeld kontaktiert. Es geht darum, ob man interkommunal Schikurse mit Gurk und Weitensfeld zusammen anbieten soll.

2 x pro Saison je eine Woche Schikurs

Der Ausschuss ist einstimmig der Meinung, dass dieser Vorschlag für die Wintersaison 2022/23 weiterverfolgt werden soll.

GR Ewald Stoderschnig, GR Christian Haberl Msc

PV-Anlage für Sportlerkabine; generell die Anregung für die Errichtung von PV-Anlagen auf geeigneten Dachflächen;

Laut GR Christian Haberl, MSc gibt es viele Möglichkeiten und sehr attraktive Förderungen für die Errichtung solcher Anlagen. Diese Anregung soll dem Wirtschaftsausschuss weitergeleitet werden.

GR Stephan Liebhart:

Es gibt viele Kinder, die gerne Radfahren, aber leider wenige Möglichkeiten. Es gibt sogenannte Pump-tracks – eine Art künstlich aufgebaute Strecken (Rundkurs mit Hügel und Steilkurven etc.). Der Aufbau erfolgt in einer Art, dass die Strecke auch unkompliziert wieder rückgebaut werden könnte, d.h. ohne Asphaltierungen oder Betonagen.

Der Ausschuss spricht sich dafür aus, diesen Vorschlag weiter zu verfolgen. GR Stephan Liebhart wird daher weiter recherchieren und berichtet detaillierter bei der nächsten Ausschuss-Sitzung.

Bgm. Franz Pirolt dankt für den Bericht und die Arbeit im Ausschuss. Betr. Errichtung von PV-Anlagen auf Gemeindeobjekten sollen Angebote eingeholt werden.

ANTRAG: Die Niederschrift des Ausschusses für Angelegenheiten der Familie, Schule, Sport und Freizeit vom 22.02.2022 möge zur Kenntnis genommen werden.

BESCHLUSS: Diese Niederschrift wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** zur Kenntnis genommen.

c) des Kontrollausschusses vom 10.03.2022

Berichterstatter: Ausschussobmann, GR Christian Haberl, MSc

Auf der Tagesordnung dieser Sitzung standen:

1) Begrüßung und Eröffnung

Der Vorsitzende, GR Christian Haberl, MSc, begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet diese Sitzung; gegen die Tagesordnung gibt es keinen Einwand.

2) RECHNUNGSABSCHLUSS 2021

Nach ausführlichem Bericht des Amtleiters überprüft der Kontrollausschuss den Rechnungsabschluss 2021 (Ergebnisrechnung, Finanzierungsrechnung, Vermögensrechnung, voranschlagsunwirksame Gebarung) und ergibt sich aus dieser Prüfung keine Beanstandung. Überprüft werden auch die wesentlichen betragsmäßigen Abweichungen zum Voranschlag. Alles Wesentliche zum Rechnungsabschluss 2021 ist aus den vorliegenden textlichen Erläuterungen und den Begutachtungstabellen der Gemeindeaufsichtsbehörde zu entnehmen.

Festgehalten wird, dass der Rechnungsabschluss 2021 von der Gemeindeaufsichtsbehörde am 09.03.2022 genauestens überprüft und für in Ordnung befunden wurde.

Die vorliegenden Anträge des Kontrollausschusses zum Rechnungsabschluss 2021 wollen zur Feststellung und Beschlussfassung dem Gemeinderat vorgelegt werden (Einstimmigkeit!).

3) Prüfung des Tagesabschlusses (Barkasse, Girokonten, Sparkonten)

Die ordnungsgemäße Prüfung ergibt keine Beanstandung.

Kassenstand: € 736.909,55

4) Prüfung des Kassabuches, der Abgaben- und Gebühreneinhebungsblöcke und des Verwaltungsabgaben- und Bundesgebührenbuches

Die ordnungsgemäße Prüfung ergibt keine Beanstandung.

5) Prüfung der Rück- bzw. Außenstände

Die aktuellen Rück- und Außenstände werden von Harald Jussel erläutert und den Mitgliedern des Kontrollausschusses zur Kenntnis gebracht. Die Zahlungsmoral der Abgabepflichtigen ist durchaus in Ordnung. Bezüglich eines Mieters kommt der Kontrollausschuss zur einstimmigen Auffassung, dass dieses Verhalten nicht lange toleriert werden kann – man sollte bald über weitere Schritte nachdenken!

6) Prüfung der Konten, Belege und des Zeitbuches Haushalt (Buchungsjournal)

Die ordnungsgemäße Prüfung ergibt keine Beanstandung.

7) **Allfälliges**

GR Lassernig schlägt vor, dass im Zuge der nächsten Kontrollausschusssitzung in einem eigenen Tagesordnungspunkt die Schneeräumungsrechnungen für die Saisonen 2020/21 und 2021/22 überprüft werden sollten; dieser Vorschlag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Franz Pirolt dankt für den Bericht und für die Arbeit im Ausschuss.

ANTRAG: Die Niederschrift des Kontrollausschusses vom 10.03.2022 möge zur Kenntnis genommen werden.

BESCHLUSS: Diese Niederschrift wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** zur Kenntnis genommen.

3) Rechnungsabschluss 2021

Bericht, Antrag und Feststellung

Berichterstatter: Bürgermeister Franz Pirolt
 GR Christian Haberl, MSc, als Obmann des Kontrollausschusses

Bürgermeister Franz Pirolt berichtet anhand des vorliegenden von Amts wegen erstellten Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2021.

Gemäß den Bestimmungen des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes lag der Rechnungsabschluss 2021 einschließlich der textlichen Erläuterungen in der Zeit vom 23.03.2022 bis 30.03.2022 zur öffentlichen Einsicht in der Amtsleitung der Stadtgemeinde Straßburg auf. Weiters wurde der Rechnungsabschluss 2021 am 09.03.2022 von der Gemeindeaufsichtsbehörde eingehend geprüft und für in Ordnung befunden.

Der Kontrollausschuss überprüfte den Rechnungsabschluss 2021 am 10.03.2022 und ergab sich aus dieser Prüfung keine Beanstandung. Der Stadtrat behandelte den Rechnungsabschluss 2021 in seiner Sitzung vom 21.03.2022.

Gemäß § 54 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes hat der Gemeinderat bis spätestens 30. April jeden Finanzjahres den Rechnungsabschluss des Vorjahres zu beschließen.

Der Rechnungsabschluss 2021 wurde den Mitgliedern des Kontrollausschusses sowie den Mitgliedern des Stadtrates vollinhaltlich (Ausdruck mit 294 Seiten) ausgehändigt.

Die wichtigsten Zahlen des Rechnungsabschlusses 2021 sind einfachheitshalber in den beiliegenden Amtsvorträgen/Unterlagen zusammenfasst.

Textliche Erläuterungen

gemäß § 54 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, zum Rechnungsabschluss 2021

1. Umsetzung der mit dem Voranschlag 2021 verfolgten Ziele und Strategien:

Durch das 1. Corona-Hilfspaket des Bundes und das 2. Corona-Hilfspaket des Landes war es möglich, mit der Umsetzung der investiven Einzelvorhaben „Sanierung Gartengasse und Liedingerstraße“ sowie „Sanierung Kraßnitzauffahrt“ zu beginnen. Durch das 2. Corona-Hilfspaket des Bundes konnten die Abgänge des Haushaltsjahres 2020 und auch die vorerst (Ausgangsbudget) veranschlagten Abgänge des Jahres 2021 kompensiert werden. Es wurden auch die Ergebnisse 2020 (SA0) der sogenannten Gebührenhaushalte mit Rücklagenzuführungen und Rücklagenentnahmen geplant.

2. Beschreibung des Haushaltes:

2.1. Wesentliche betragsmäßige Abweichungen zum Voranschlag im Allgemeinen:

Wesentliche Mehreinnahmen: Ertragsanteile 79.700,--, Kommunalsteuer € 52.300,--, Bundeszuschuss Pflegefonds € 8.700,--, Förderung Agrartechnik/Leitschienen € 5.300,--

Wesentliche Mehrausgaben: siehe beschlossene außer- und überplanmäßige Ausgaben gemäß GR-Sitzung vom 21.12.2021 zuzüglich Impfkation € 6.900,-- und Landesumlage € 4.800,--

Wesentliche Minderausgaben: Straßen/ländl. Wegenetz € 8.600,--, Gemeinderat und GSZ (Pensionsfonds) € 15.300,--, Feuerwehrwesen € 11.000,--, Kindergarten € 30.000,--

Wesentliche Mindereinnahmen: Grundsteuer A u. B € 7.000,--

Die investiven Einzelvorhaben und sonstigen Investitionen schließen aufgrund der vorzeitigen Fördereingänge in Summe mit einem Überschuss in Höhe von € 157.400,-- ab. Dies betrifft jedoch nur den Finanzierungshaushalt!

2.2. Abschlussstand wesentlicher Maßnahmen im Besonderen:

kein Erläuterungsbedarf

3. Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung:

3.1. Summe der Erträge und Aufwendung:

Erträge:	€ 5.434.526,44
Aufwendungen:	€ 4.964.034,18
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 14.130,44
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 174.121,86

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € 310.500,84

3.2. Summe der Einzahlungen und Auszahlungen (voranschlagswirksam):

Einzahlungen:	€ 4.851.374,02
Auszahlungen:	€ 4.384.272,57

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ 467.101,45
---	--------------

3.3. Summe der Einzahlungen und Auszahlungen (nicht voranschlagswirksam)

Einzahlungen:	€ 1.271.707,37
Auszahlungen:	€ 1.298.544,23

Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung:	€ -26.836,86
---	--------------

3.4. Veränderung an Liquiden Mitteln:

Anfangsbestand liquide Mittel:	€ 382.178,59
Endbestand liquide Mittel:	€ 822.443,18
davon Zahlungsmittelreserven	€ 559.210,47
	€ 440.264,59

3.5. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungshaushaltes:

Im Zuge der Erstellung des 1. Nachtragsvoranschlages 2021 wurden die diversen Corona-Hilfspakete entsprechend in das Budget eingebaut. Dadurch hat sich die Situation wesentlich verbessert und im Rechnungsabschluss stellt sich die Lage noch etwas besser dar – siehe Punkt 2.1. der textlichen Erläuterungen!

Der prognostizierte Überschuss im Finanzierungshaushalt in Höhe von € 170.400,-- konnte auf € 371.300,-- erhöht werden (inklusive investive Gebarung); das unter Punkt 3.2. ausgewiesene Ergebnis in Höhe von € 467.100,-- beinhaltet die Gebührenhaushalte (Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit), den Wirtschaftshof und die investive Gebarung – eine Neutralisierung der Gebührenhaushalte nach SA0 (EHH) bzw. SA5 (FHH) ist noch nicht erfolgt. Die Verbuchung der Ergebnisse gemäß SA0 erfolgte lediglich auf den jeweiligen Kapitalausgleichskonten und dem Gewinn- und Verlustkonto ohne Auswirkungen auf die Ergebnis- und Finanzierungsrechnung.

Ergebnisrechnung: Wenn man vom Nettoergebnis in Höhe von € 310.500,84 die SA0 – Zahlen der Gebührenhaushalte in Höhe von € 205.226,-- abzieht, verbleibt ein Überschuss aus der operativen Tätigkeit in Höhe von € 105.274,84; gegengerechnet mit dem Verlust aus dem Jahr 2020 in Höhe von € 59.236,37 ergibt dies einen positiven Saldo in Höhe von € 46.038,47.

3.6. Vermögensrechnung:

Summe AKTIVA:	€ 21.044.403,19
Summe PASSIVA:	€ 21.044.403,19
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	€ 3.518.308,90

3.7. Analyse des Vermögenshaushaltes:

Der Vermögenshaushalt ist ab der Seite 95 des vorliegenden Rechnungsabschlusses übersichtlich dargestellt. Das Sachanlagevermögen hat sich im Laufe des Jahres 2021 aufgrund des Abschreibungslaufes von € 20.843.877,08 auf € 19.960.527,15 verringert. Dafür hat sich der Nettovermögen-Ausgleichsposten von € 3.047.816,64 auf € 3.518.308,90 erhöht.

3.8. Stand und Entwicklung des Gemeindevermögens und der Finanzschulden:

siehe Punkt 3.7.

Die Finanzschulden haben sich im Laufe des Jahres 2021 von € 2.664.545,08 auf € 2.359.304,86 reduziert.

4. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015:

Die Erstbewertung wurde bereits im Zuge der Erstellung des Voranschlags für das Jahr 2020 beschrieben – siehe textliche Erläuterungen zur Voranschlagsverordnung 2020. Im Rechnungsjahr 2021 gab es keine Abweichungen von der o.a. Nutzungsdauertabelle bzw. den bisherigen Gepflogenheiten.

Gemeinde: **Stadtgemeinde Straßburg****Gebührenhaushalte - Gebarung [Ergebnisrechnung/Finanzierungsrechnung]:**

Wirtschaftshof (Ansatz 820):			ER	FR
operative Gebarung	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgr. (1. u. 2. Ebene):	RA-Betrag	RA-Betrag
	SU	Summe Erträge/Einzahlungen	200 706,14	190 916,21
	SU	Summe Aufwendungen/Auszahlungen	190 211,24	174 171,50
	SA0/SA1	Nettoergebnis / Geldfluss operative Gebarung	10 494,90	16 744,71
	1	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	1 719,80	X
	1	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	0,04	
	SU	Summe Haushaltsrücklagen (+/-)	1 719,76	
SA00	Nettoerg. nach Zuw. u. Entn. von Haushaltsrückl. (SA0+/-RL)	12 214,66		
investive Gebarung	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgr. (1. u. 2. Ebene):	RA-Betrag	RA-Betrag
	SU	Summe Einzahlungen investive Gebarung	X	0,00
	SU	Summe Auszahlungen investive Gebarung		2 000,00
	SA2	Saldo Geldfluss aus der investiven Gebarung		-2 000,00
	SA3	Nettofinanzierungssaldo (SA1 + SA2)		14 744,71
SA00	Nettoerg. nach Zuw. u. Entn. von Haushaltsrückl. (SA0+/-RL)	12 214,66		
Finanzierungstätigkeit	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgr. (1. u. 2. Ebene):	RA-Betrag	RA-Betrag
	SU	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	X	0,00
	SU	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		0,00
	SA4	Saldo Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		0,00
	SA5	Saldo Geldfluss - voranschlagswirks. Gebarung (SA3 + SA4)		14 744,71

Anmerkungen/Interpretation:

Wasserversorgung (Ansatz 850):			ER	FR
operative Gebarung	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgr. (1. u. 2. Ebene):	RA-Betrag	RA-Betrag
	SU	Summe Erträge/Einzahlungen	107 776,95	93 041,45
	SU	Summe Aufwendungen/Auszahlungen	63 142,31	22 045,14
	SA0/SA1	Nettoergebnis / Geldfluss operative Gebarung	44 634,64	70 996,31
	1	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	0,00	X
	1	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	31 241,80	
	SU	Summe Haushaltsrücklagen (+/-)	-31 241,80	
SA00	Nettoerg. nach Zuw. u. Entn. von Haushaltsrückl. (SA0+/-RL)	13 392,84		
investive Gebarung	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgr. (1. u. 2. Ebene):	RA-Betrag	RA-Betrag
	SU	Summe Einzahlungen investive Gebarung	X	0,00
	SU	Summe Auszahlungen investive Gebarung		0,00
	SA2	Saldo Geldfluss aus der investiven Gebarung		0,00
	SA3	Nettofinanzierungssaldo (SA1 + SA2)		70 996,31
SA00	Nettoerg. nach Zuw. u. Entn. von Haushaltsrückl. (SA0+/-RL)	13 392,84		
Finanzierungstätigkeit	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgr. (1. u. 2. Ebene):	RA-Betrag	RA-Betrag
	SU	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	X	211,70
	SU	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		45 852,02
	SA4	Saldo Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		-45 640,32
	SA5	Saldo Geldfluss - voranschlagswirks. Gebarung (SA3 + SA4)		25 355,99

Anmerkungen/Interpretation:

Abwasserentsorgung (Ansatz 851):			ER	FR
operative Gebarung	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgr. (1. u. 2. Ebene):	RA-Betrag	RA-Betrag
	SU	Summe Erträge/Einzahlungen	443 629,20	357 359,06
	SU	Summe Aufwendungen/Auszahlungen	280 071,62	133 286,87
	SA0/SA1	Nettoergebnis / Geldfluss operative Gebarung	163 557,58	224 072,19
	1	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	0,00	X
	1	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	129 256,10	
	SU	Summe Haushaltsrücklagen (+/-)	-129 256,10	
SA00	Nettoerg. nach Zuw. u. Entn. von Haushaltsrückl. (SA0+/-RL)	34 301,48		
investive Gebarung	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgr. (1. u. 2. Ebene):	RA-Betrag	RA-Betrag
	SU	Summe Einzahlungen investive Gebarung	X	46 119,36
	SU	Summe Auszahlungen investive Gebarung		0,00
	SA2	Saldo Geldfluss aus der investiven Gebarung		46 119,36
	SA3	Nettofinanzierungssaldo (SA1 + SA2)		270 191,55
Finanzierungs-tätigkeit	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgr. (1. u. 2. Ebene):		RA-Betrag
SU	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	X	5 813,05	
SU	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		237 360,31	
SA4	Saldo Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		-231 547,26	
SA5	Saldo Geldfluss - voranschlagswirks. Gebarung (SA3 + SA4)		38 644,29	

Anmerkungen/Interpretation:

Müllentsorgung (Ansatz 852):			ER	FR
operative Gebarung	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgr. (1. u. 2. Ebene):	RA-Betrag	RA-Betrag
	SU	Summe Erträge/Einzahlungen	172 724,36	173 759,01
	SU	Summe Aufwendungen/Auszahlungen	176 291,68	171 329,00
	SA0/SA1	Nettoergebnis / Geldfluss operative Gebarung	-3 567,32	2 430,01
	1	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	0,00	X
	1	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	4 533,35	
	SU	Summe Haushaltsrücklagen (+/-)	-4 533,35	
SA00	Nettoerg. nach Zuw. u. Entn. von Haushaltsrückl. (SA0+/-RL)	-8 100,67		
investive Gebarung	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgr. (1. u. 2. Ebene):	RA-Betrag	RA-Betrag
	SU	Summe Einzahlungen investive Gebarung	X	0,00
	SU	Summe Auszahlungen investive Gebarung		0,00
	SA2	Saldo Geldfluss aus der investiven Gebarung		0,00
	SA3	Nettofinanzierungssaldo (SA1 + SA2)		2 430,01
Finanzierungs-tätigkeit	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgr. (1. u. 2. Ebene):		RA-Betrag
SU	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	X	0,00	
SU	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		0,00	
SA4	Saldo Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		0,00	
SA5	Saldo Geldfluss - voranschlagswirks. Gebarung (SA3 + SA4)		2 430,01	

Anmerkungen/Interpretation:

Wohngebäude (Ansatz 853):			ER	FR
operative Gebarung	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgr. (1. u. 2. Ebene):	RA-Betrag	RA-Betrag
	SU	Summe Erträge/Einzahlungen	32 870,93	30 031,04
	SU	Summe Aufwendungen/Auszahlungen	42 764,73	15 402,89
	SA0/ SA1	Nettoergebnis / Geldfluss operative Gebarung	-9 893,80	14 628,15
	1	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	12 410,64	X
	1	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	9 089,38	
	SU	Summe Haushaltsrücklagen (+/-)	3 321,26	
	SA00	Nettoerg. nach Zuw. u. Entn. von Haushaltsrückl. (SA0+/-RL)	-6 572,54	
investive Gebarung	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgr. (1. u. 2. Ebene):	RA-Betrag	RA-Betrag
	SU	Summe Einzahlungen investive Gebarung	X	0,00
	SU	Summe Auszahlungen investive Gebarung		0,00
	SA2	Saldo Geldfluss aus der investiven Gebarung		0,00
	SA3	Nettofinanzierungssaldo (SA1 + SA2)		14 628,15
Finanzierungs-tätigkeit	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgr. (1. u. 2. Ebene):	RA-Betrag	RA-Betrag
	SU	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	X	0,00
	SU	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		0,00
	SA4	Saldo Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		0,00
	SA5	Saldo Geldfluss - voranschlagswirks. Gebarung (SA3 + SA4)		14 628,15

Anmerkungen/Interpretation:

Ansätze 8530/8531/8532 zusammengefasst

Sonstige Betriebe mit eigenem Rechnungskreis			ER	FR
operative Gebarung	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgr. (1. u. 2. Ebene):	RA-Betrag	RA-Betrag
	SU	Summe Erträge/Einzahlungen	0,00	0,00
	SU	Summe Aufwendungen/Auszahlungen	0,00	0,00
	SA0/ SA1	Nettoergebnis / Geldfluss operative Gebarung	0,00	0,00
	1	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	0,00	X
	1	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	0,00	
	SU	Summe Haushaltsrücklagen (+/-)	0,00	
	SA00	Nettoerg. nach Zuw. u. Entn. von Haushaltsrückl. (SA0+/-RL)	0,00	
investive Gebarung	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgr. (1. u. 2. Ebene):	RA-Betrag	RA-Betrag
	SU	Summe Einzahlungen investive Gebarung	X	0,00
	SU	Summe Auszahlungen investive Gebarung		0,00
	SA2	Saldo Geldfluss aus der investiven Gebarung		0,00
	SA3	Nettofinanzierungssaldo (SA1 + SA2)		0,00
Finanzierungs-tätigkeit	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgr. (1. u. 2. Ebene):	RA-Betrag	RA-Betrag
	SU	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	X	0,00
	SU	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		0,00
	SA4	Saldo Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		0,00
	SA5	Saldo Geldfluss - voranschlagswirks. Gebarung (SA3 + SA4)		0,00

Anmerkungen/Interpretation:

Stadtgemeindeamt Straßburg

Pol. Bez. St. Veit a.d. Glan

Straßburg, 01.03.2022

AKTENVERMERK

Betr.: Rechnungsabschluss 2021

Ergebnisse "Gebührenhaushalte"

	€ EHH SA0	€ FHH SA5
Wirtschaftshof	€ +10.494,90	€ +14.744,71
Wasserversorgung	€ +44.634,64	€ +25.355,99
Abwasserbeseitigung	€ +163.557,58	€ +38.644,29
Müllbeseitigung	€ -3.567,32	€ +2.430,01
WH Hauptstraße 36	€ +5.520,03	€ +6.921,06
WH St. Georgen 17	€ -9.288,16	€ +6.897,66
WH Bahnstraße 3	€ -6.125,67	€ +809,43
Summen	€ +205.226,00	€ +95.803,15





Stadtgemeinde Straßburg
Hauptplatz 1, 9341 Straßburg

UID: ATU59363600

Homepage: www.strassburg.at
E-Mail: strassburg@ktn.gde.at
Telefon: 04266/2236-12

Kontoblatt Haushalt

Jahr: 2021

**Konto: 960000 Gewinn- und Verlustkonto/Jahresabschlussbuchungen
VH/EH: 1220**

Beleg	Buchung	Text	Saldovortrag	Soll	Haben	Journal
RW/150686	04.05.2021	Saldovortrag		219.200,56		88
RW/150686	04.05.2021	Umbuchung Jahresergebnis 2020			219.200,56	874
RW/152220	31.12.2021	Überschuss W/hof 2021 EHH		10.494,90		1626
RW/152220	31.12.2021	Überschuss WVA 2021 EHH		44.634,64		1628
RW/152220	31.12.2021	Überschuss ABA 2021 EHH		163.557,58		1630
RW/152220	31.12.2021	Überschuss WH Hauptstr. 36 2021 EHH		5.520,03		1632
RW/152220	31.12.2021	Abgang Müllbeseitigung 2021 EHH			3.567,32	1634
RW/152220	31.12.2021	Abgang WH St. Georgen 17 2021 EHH			9.288,16	1636
RW/152220	31.12.2021	Abgang WH Bahnstr. 3 2021 EHH			6.125,67	1638
RW/152220	31.12.2021	Jahresergebnis 2021		105.274,84		1640
Gesamt						
Angezeigte Buchungen			Saldovortrag	Soll	Haben	Saldo
			219.200,56	329.481,99	238.181,71	310.500,84
			219.200,56	329.481,99	238.181,71	310.500,84

Stadtgemeindeamt Straßburg
pol. Bez. St. Veit a. d. Glan

Straßburg, 01.03.2022

AMTSVORTRAG

Freibad/Freibadbuffet

Vergleich Rechnungsabschluss 2020/2021
(Finanzierungshaushalt)

2020:

Abgang	€	29.782,37
davon interne Vergütungen	€	12.810,22
Nettoabgang	e	16.972,15

2021:

Abgang	€	44.027,99
davon interne Vergütungen	€	16.826,64
Nettoabgang	€	27.201,35



Gemeinde: Stadtgemeinde Straßburg

RA 2021 Begutachtung 01.03.2022

Ergebnis- u. Finanzierungshaushalt Gesamt - interne Vergütungen enthalten:		ER	FR
Anlage 1a - Ergebnishaushalt / Anlage 1b - Finanzierungshaushalt - Gesamt:		(Anlage 1a)	(Anlage 1b)
operative Gebarung			
MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):	RA-Betrag	RA-Betrag
SU	Summe Erträge/Einzahlungen	5 434 526,44	4 384 157,52
SU	Summe Aufwendungen/Auszahlungen	4 964 034,18	3 671 910,73
SA0/SA1	Nettoergebnis / Geldfluss operative Gebarung	470 492,26	712 246,79
1	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	14 130,44	
1	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	174 121,86	
SU	Summe Haushaltsrücklagen (+/-)	-159 991,42	
SA00	Nettoerg. nach Zuw. u. Entn. von Haushaltsrückl. (SA0+/-Haushaltsrückl.)	310 500,84	
investive Gebarung			
MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):	RA-Betrag	RA-Betrag
SU	Summe Einzahlungen investive Gebarung		461 191,75
SU	Summe Auszahlungen investive Gebarung		401 096,87
SA2	Saldo Geldfluss aus der investiven Gebarung		60 094,88
SA3	Nettofinanzierungssaldo (SA1 + SA2)		772 341,67
Finanzierungstätigkeit			
MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):	RA-Betrag	RA-Betrag
SU	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		6 024,75
SU	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		311 264,97
SA4	Saldo Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		-305 240,22
SA5	Saldo Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA3 + SA4)		467 101,45
	Summe Einzahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung		1 271 707,37
	Summe Auszahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung		1 298 544,23
SA6	Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung		-26 836,86
SA7	Veränderung an Liquidem Mitteln (SA 5 + SA 6)		440 264,59

Ergebnis- und Finanzierungshaushalt unter Berücksichtigung der kostendeckend geführten Gebührenhaushalte:				
	ER (SA0)	ER (SA00)	FR (SA1)	FR (SA5)
Gesamthaushalt :	470 492,26	310 500,84	712 246,79	467 101,45
abzüglich:				
Wirtschaftshof - Ansatz 820:	10 494,90	12 214,66	16 744,71	14 744,71
Wasserversorgung - Ansatz 850:	44 634,64	13 392,84	70 996,31	25 355,99
Abwasserentsorgung - Ansatz 851:	163 557,58	34 301,48	224 072,19	38 644,29
Müllentsorgung - Ansatz 852:	-3 567,32	-8 100,67	2 430,01	2 430,01
Wohngebäude - Ansatz 853:	-9 893,80	-6 572,54	14 628,15	14 628,15
Sonstige Betriebe mit eigenem Rechnungskreis	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige Betriebe mit eigenem Rechnungskreis	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamthaushalt abzüglich der GHs etc.:	265 266,26	265 265,07	383 375,42	371 298,30

Detaillierte Ergebnisanalyse im Falle einer/s Unterdeckung/Abganges:

Gemeinde: Stadtgemeinde Straßburg

Berechnungstabelle kumuliertes Rechnungsergebnis RA2021:			
GHH - Bereiche:	kumuliertes Erg. RA2020	RA2021 lfd. Erg. (SA00)	kumuliertes Ergebnis 2021
WI-Hof	-1 719,80	10 494,90	8 775,10
WVA 1	31 241,27	44 634,64	75 875,91
WVA 2	0,00	0,00	0,00
Kanal 1	129 231,65	163 557,58	292 789,23
Kanal 2	0,00	0,00	0,00
Müll	4 533,26	-3 567,32	965,94
Wohnhaus 1	9 088,45	5 520,03	14 608,48
Wohnhaus 2	-6 117,81	-9 288,16	-15 405,97
Wohnhaus 3	-6 292,83	-6 125,67	-12 418,50
Zwischensumme GHs:	159 964,19	205 226,00	365 190,19
operative Tätigkeit:	-219 200,56	105 274,84	-113 925,72
Gesamt:	-59 236,37	310 500,84	251 264,47

Stadtgemeindeamt Straßburg
pol.Bez.St.Veit a.d. Glan

Straßburg, 25.02.2022

AMTSVORTRAG

Betr.: Rücklagensparkonten – Stand am Ende des Haushaltsjahres 2021

1) Betriebsmittel/Allgemeine	€	160.103,32
2) Abwasserbeseitigung	€	156.319,49
3) Wasserversorgung	€	98.918,31
4) Wohnhaus St.Georgen 17	€	20.731,26
5) Wirtschaftshof	€	7.165,46
6) Müllbeseitigung	€	16.984,96
7) Wohnhaus Hauptstraße 36	€	84.763,74
8) Wohnhaus Bahnstraße 3	€	14.223,93
Summe	€	559.210,47



Darlehen – Übersicht:

**Schulden, deren Schuldendienst durch Gebühren, Entgelte oder Tarife abgedeckt wird;
Stand am Schluss des Finanzjahres: € 1.276.068,22**

**Darlehen – Kärntner Bodenbeschaffungsfonds/Kärntner Regionalfonds; aushaftender
Darlehensrest am Schluss des Finanzjahres: € 28.613,73**
(Bedeckung durch BZ innerhalb des Rahmens)

**K-WWF-Darlehen/Landesdarlehen – Siedlungswasserbau; aushaftender Betrag am
Schluss des Finanzjahres: € 1.054.622,91**
(7 Darlehen; Rückzahlungen erst ab den Jahren 2026, 2028, 2030,2032 - 2 Darlehen, 2041 – 2
Darlehen)

GESAMTDARLEHENSREST am Ende des Haushaltsjahres 2021: € 2.359.304,86

(Anmerkung: Ende 2020 € 2.664.545,08)

Gemeinderat Christian Haberl, MSc, als Obmann des Kontrollausschusses stellt die

ANTRÄGE des Kontrollausschusses vom 10.03.2022,
betreffend den Rechnungsabschluss 2021

Antrag 1): Der Kontrollausschuss der Stadtgemeinde Straßburg überprüfte am 10. März 2022 den Rechnungsabschluss 2021 in der vorliegenden Fassung. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Straßburg wolle den Bericht der Vorsitzenden, GR Christian Haberl, MSc, als Obmann des Kontrollausschusses, zur Kenntnis nehmen, usw. im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des K-GHG.

Antrag 2): Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Straßburg wolle gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des K-GHG beschließen, dass der Rechnungsabschluss 2021, welcher von Amts wegen wie folgt vorgelegt und vom Kontrollausschuss eingehendst geprüft und beurteilt wurde, festgestellt werden möge.

ERGEBNISRECHNUNG:

Erträge	€	5.434.526,44
Aufwendungen	€	4.964.034,18
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€	14.130,44
Zuweisungen an Haushaltsrücklagen	€	174.121,86
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	€	310.500,84

FINANZIERUNGSRECHNUNG:

Einzahlungen	€	4.851.374,02
Auszahlungen	€	4.384.272,57
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	€	467.101,45

NICHT VORANSCHLAGSWIRKSAME GEBARUNG:

Einzahlungen	€	1.271.707,37
Auszahlungen	€	1.298.544,23
Geldfluss aus d. nicht voranschlagswirksamen Gebarung	€	-26.836,86

VERMÖGENSRECHNUNG:

Summe AKTIVA	€	21.044.403,19
Summe PASSIVA	€	21.044.403,19
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	€	3.518.308,90

BESCHLUSS zu ANTRAG 1): Dieser Antrag wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.

BESCHLUSS zu ANTRAG 2): Dieser Antrag wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** angenommen und der **Rechnungsabschluss 2021** mit den vorangeführten Summen **b e s c h l o s s e n**.

4) Bildungszentrum Straßburg

Berichterstatter: Bürgermeister Franz Pirolt

Nach mehreren Umplanungen liegen nun das sogenannte Raum- und Funktionsprogramm und eine Kostenaufstellung vor.

Die geschätzten Gesamtprojektkosten belaufen sich auf € 5.961.317,57 brutto – Schwankungsbreite +/- 20%; Anteil für die Stadtgemeinde Straßburg € 3.086.510,35. Vom Kärntner Schulbaufonds ist für die Gemeinde vorerst eine Förderung in Höhe von € 1.317.000,-- vorgesehen, davon € 800.000,-- auf Darlehensbasis.

Der Schulgemeinerverband St. Veit a.d. Glan soll eine Fondsförderung in Höhe von € 1.190.000,-- erhalten, davon € 1.000.000,-- auf Darlehensbasis.

Bis zum geplanten Baubeginn 2023 muss jetzt der Architektenwettbewerb vorbereitet werden, danach Detailplanung und Ausschreibung. Weiters soll noch bei der Kulturabteilung des Landes eine Förderung für die Erweiterung der Aula beantragt werden.

Die Finanzierung könnte für die Stadtgemeinde Straßburg wie folgt aussehen:

Projektkosten brutto	€	3.087.000
verlorener Zuschuss Ktn. Schulbaufonds (beweglicher Teil der Förderung)	€	517.000
Darlehen, Laufzeit 15 Jahre	€	800.000
Darlehen, Laufzeit 20 Jahre	€	1.770.000

Baubeginn: 2023

Weitere Informationen sind aus den beiliegenden Unterlagen zu entnehmen!

Der Stadtrat vom 18.02.2022 stellt an den Gemeinderat nachstehende Anträge:

a) Raum- und Funktionsprogramm

ANTRAG: Der Gemeinderat möge das vorliegende Raum- und Funktionsprogramm (Planunterlagen) annehmen und beschließen.

BESCHLUSS: Dieser Antrag wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.

b) Annahme Fördervereinbarungen – Kärntner Schulbaufonds

ANTRAG: Der Gemeinderat möge die beiliegenden Fördervereinbarungen mit dem Kärntner Schulbaufonds annehmen und beschließen.

BESCHLUSS: Dieser Antrag wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.

KÄRNTNER SCHULBAUFONDS

Geschäftsstelle:
AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
 Abteilung 3-Gemeinden, Raumordnung und
 Katastrophenschutz
 UA Wirtschaftliche Gemeindeaufsicht
 und Fondsmanagement

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3, Mießtaler Straße 1
 9021 Klagenfurt am Wörthersee

per E-Mail an

1. den SGV St. Veit an der Glan
2. die STGDE Straßburg

Datum	14.02.2022
Zahl	03-SV61-8/11-2017 (050/2022)

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. (FH) Daniela Haan
Telefon	050 536 13068
Fax	050 536 13000
E-Mail	daniela.haan@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

AKTENVERMERK

über die Besprechung am 11.02.2022 im AKL

Teilnehmer: Abt. 3 – Gemeinden: Mag. (FH) Pobaschnig, Mag. (FH) Haan
 STGDE Straßburg: Bgm. Pirolt, AL Hoi
 SGV St. Veit: Dr. Egger-Grillitsch, DI Haselsberger, Hr. Neubauer

Über gegenständliches Abstimmungsgespräch wird seitens des K-SBF zusammenfassend festgehalten:

- Seitens des SGV St. Veit gilt es mit dem Steuerberater abzuklären, welcher Bereich des Bildungszentrums Straßburg netto und welcher brutto abgerechnet werden kann. Anhand dieser Informationen wird der K-SBF auch die förderfähigen Kosten in Netto- und Bruttobeträge aufteilen sowie den jeweiligen Nutzungen zuteilen.
- Die Umsetzung des Projektes wurde auf 2023 verschoben – seitens beider Schulerhalter wird eine schriftliche Mitteilung an den K-SBF ergehen. Grundsätzlich war eine Umsetzung für 2022 (siehe Schreiben vom 05.05.2021) geplant.
- Seitens beider Förderwerber sind die Fördervereinbarung (bei der Stadtgemeinde Straßburg zwei unterschiedliche Fördervereinbarungen) fristgerecht an den K-SBF zur retournieren, da ansonsten die Förderzusicherung als zurückgezogen angesehen werden würde.

Beilage:

Förderantrag, hierorts eingelangt am 26.05.2021

Abt. 2 – Stellungnahme zu den vorläufigen förderfähigen Kosten

Abteilung 3, Klagenfurt am Wörthersee
 Mag. (FH) Daniela Haan



SCHULGEMEINERVERBAND

Sitz: Bezirkshauptmannschaft

Marktstraße 15

9300 St. Veit / Glan

J:\ALLE\BAUVORHABEN\STRAßBURG\GENERALSANIERUNG\FINANZIERUNG\SGV AKL KSFONDS ANSUCHEN.DOC

Amt der Kärntner Landesregierung
A03 Fondsmanagement
z. H. Herrn Mag. (FH) Reinhold POBASCHNIG
Mießtaler Straße 1
9021 Klagenfurt

Datum: 05.05.2021
Bearb.: Gerhard NEUBAUER
Telefon: 050 536 - 68323
Telefax: 050 536 - 68327
E-Mail: gerhard.neubauer@vg-sv.gde.at

Amt der Kärntner Landesregierung	
Eing. 26. Mai 2021	
03-SV61-8/M-2017	
Bearbeiter	Budget (033/2021)

Betr.: Schulzentrum Straßburg – Projekt
Generalsanierung und Sicherheit sowie Errichtung
eines neuen Mehrzwecksaales; Ansuchen um
Aufnahme in das Fondsleistungsprogramm des
Kärntner Schulbaufonds

Sehr geehrter Herr Mag. POBASCHNIG!

Der Schulgemeinerverband St. Veit an der Glan ersucht den Kärntner Schulbaufonds das Vorhaben „Schulzentrum Straßburg – Projekt Generalsanierung und Sicherheit sowie Errichtung eines neuen Mehrzwecksaales“ in das Fondsförderprogramm aufzunehmen.

Der Vorstand des Schulgemeinerverbandes St. Veit/Glan hat sich in seiner Sitzung vom 05.07.2017 diesbezüglich den einstimmigen Grundsatzbeschluss gefasst.

Vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Straßburg liegt für dieses Projekt ebenfalls ein einstimmiger Grundsatzbeschluss vom 25.10.2016 vor.

Die Gründe dafür sind, dass die Bausubstanz teilweise schon seit Jahren in einem sehr schlechten Zustand ist (durchgerostete Wasserleitungen, undichte Heizungsinstallationen, desolate Abwasserleitungen – teilweise noch aus Blei, desolate Installationen, immer wieder Probleme bei den Elektroinstallationen etc.). Aufgrund der vielen Schäden durch lecke Wasser- und Abwasserleitung hat unsere Gebäudehaftpflichtversicherung das Objekt schon vor Jahren wegen diesen Schäden aus der Deckung genommen. Weiters steht beim Gebäude, welches in der Zeit zwischen 1972 und 1987 in mehreren Baustufen errichtet wurde, auch in anderen Bereichen schon dringend eine Generalsanierung an (über 40 Jahre alte Klassentüren, teilweise schon schadhafte Holzdecken ...).

Wichtig wäre auch eine barrierefreie Erschließung des Gebäudes.

Weiters ist auch die zeitgemäße Unterbringung der schulischen Tagesbetreuung mit Essensausgabe Teil des Projektes.

Es soll auch für die Volksschule und Mittelschule sowie für die Gemeindebürger von Straßburg eine gemeinsame Bibliothek errichtet werden.

Auf Wunsch der Stadtgemeinde Straßburg soll der bestehende Kleinkinderhort saniert und zeitgemäß ausgestattet werden. Weiters wird die Musikschule Straßburg mit eigenen Übungsräumen untergebracht und kann auch den neuen Mehrzwecksaal mitbenutzen. Dieser Saal wird von Seiten der Stadtgemeinde Straßburg schon dringend benötigt, weil es in der Gemeinde keinen öffentlichen Veranstaltungssaal mehr gibt.

Die diesbezüglichen Details stehen in den Erläuterungen des beiliegenden Investitions- und Finanzierungsplanes für das Projekt.

Die Kostenschätzung für das Projekt vom Büro Samitz & Ruhdorfer vom 27.11.2020 liegt dem Ansuchen bei.

Das Vorhaben soll im kommenden Frühjahr begonnen in den Sommerferien 2022 abgeschlossen werden, damit die im Gebäude untergebrachten Kinder und Schüler das Schuljahr 2022/2023 in den neuen Räumlichkeiten starten können.

Betreffend die Mitfinanzierung dieser Kosten wird der Schulbaufonds für Hauptschulen ersucht, dieses Projekt in den Leistungsplan des Kärntner Schulbaufonds im Jahr 2022 aufzunehmen.

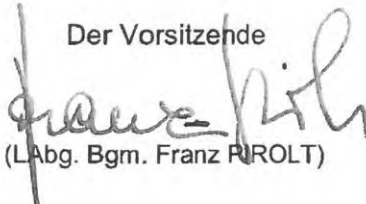
Die uns derzeit vorliegenden Planunterlagen erhalten Sie ebenfalls in der Anlage.

Betreffend die weitere Vorgangsweise aufgrund der gemeinsamen Besprechung vom 20. April 2021 in der Aula der Volksschule Straßburg und der dabei von Seiten des Kärntner Schulbaufonds vorgeschlagenen Projektänderungen kann mitgeteilt werden, dass wir vom Büro Samitz & Ruhdorfer die erste Unterlage für einen neuen Projektplan erhalten haben.

Wenn das Büro in der nächsten Vorstandssitzung damit beauftragt wird, soll in Abstimmung dem Kärntner Schulbaufonds ein geänderter Planentwurf samt Kostenschätzung etc. erstellt werden.

Wir stehen Ihnen für weitere Rückfragen gerne zur Verfügung und hoffen, dass dieses Projekt in das Fondsleistungsprogramm für das Jahr 2022 aufgenommen wird.

Anl.w.erw.

Der Vorsitzende

(LAbg. Bgm. Franz PIROLD)

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2 - Finanzen, Beteiligungen und
Immobilienmanagement
Unterabteilung Hochbau

LAND  KÄRNTEN

Betreff:

Stadtgemeinde Straßburg
Bildungszentrum – Umbau, Sanierung und
Erweiterung;
Erstbeurteilung

Datum	14.10.2021
Zahl	02-HB-SCHBF-181/1-2021

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	DI Erich Fercher
Telefon	050-536-12631
Fax	050-536-12700
E-Mail	abt2.hochbau@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

An die
Abteilung 3 - Gemeinden, Raumordnung
und Katastrophenschutz
Kärntner Schulbaufonds
z. Hd. Frau Mag. (FH) Daniela Haan
im H a u s e

Sehr geehrte Frau Mag. (FH) Haan!

Seitens der Stadtgemeinde Straßburg wurde für das örtliche Bildungszentrum ein entsprechendes Umbau-, Sanierungs- und Erweiterungskonzept beauftragt. Nach entsprechender Vorlaufzeit liegt nun ein vom Planungsbüro Samitz/Ruhdorfer, Liebenfels, erstellter und mit der Förderstelle abgestimmter Vorentwurf in Form einer Machbarkeitsstudie vor. Grundsätzlich soll der Bestandsbau neben erforderlichen technischen Interventionen organisatorisch neu aufgestellt werden.

Anstelle des derzeit vorhandenen „Mehrzweckraumes(Aula)“ soll ein Mehrzwecksaal in der Größe von 350 m² mit entsprechenden Nebenräumen durch die Stadtgemeinde Straßburg errichtet werden. Eine entsprechende Mitnutzung der örtlichen Musikschule sowie der Mittelschule ist erforderlich und wurde auch so entsprechend vereinbart. Für den „Neubaubereich“ konnte somit eine 42%ige Beteiligung aufgrund vorgenannter Mitnutzungen ermittelt werden, welcher sich dann auch in der Förderbasis des Kärntner Schulbaufonds wiederfindet.

Insgesamt wurden Projektkosten in der Höhe von € 5.961.317,56 brutto, Stand 20.9.2021 +/- Bandbreite dargestellt. Nach Abzug nicht förderfähiger Bereiche wie etwa Außenanlagen und Einrichtungen sowie Nebenkosten kann für die Bestandssanierung eine Förderbasis von € 2.918.110,00 brutto und den Neubau eine Förderbasis von € 650.000,00 brutto ermittelt und eine Gesamtförderbasis in der Höhe von **€ 3.568.110,00** brutto werden.

Die Gesamtförderbasis **brutto** gliedert sich entsprechend den Flächenschlüsseln wie folgt:

	Sanierung	Neubau	Gesamt
Kita	9,6% € 280.140,00		€ 280.140,00
Volksschule	30,0% € 875.430,00		€ 875.430,00
Mittelschule	50,8% € 1.482.400,00	€ 325.000,00	€ 1.807.400,00
Musikschule	9,6% € 280.140,00	€ 325.000,00	€ 605.140,00

Aufgrund der derzeit schwer einschätzbaren Preisentwicklungen wird ho empfohlen nach qualifizierter, vergaberechtlcher Planersuche und Ausschreibung der Gewerke einen Bericht an den Kärntner Schulbaufonds einzufordern.

Des Weiteren sollte angeregt werden für den Neu- bzw. Zubau ein Qualitätsverfahren in Form eines Architekturwettbewerbes durchzuführen und dem Thema „Kunst am Bau“ entsprechendes Augenmerk zu schenken.

Anlagen:
Akt retour

Mit freundlichen Grüßen!
Abteilung 2 - Finanzen, Beteiligungen und Immobilienmanagement:
UAbt. Hochbau

Dipl.-Ing. Erich Fercher

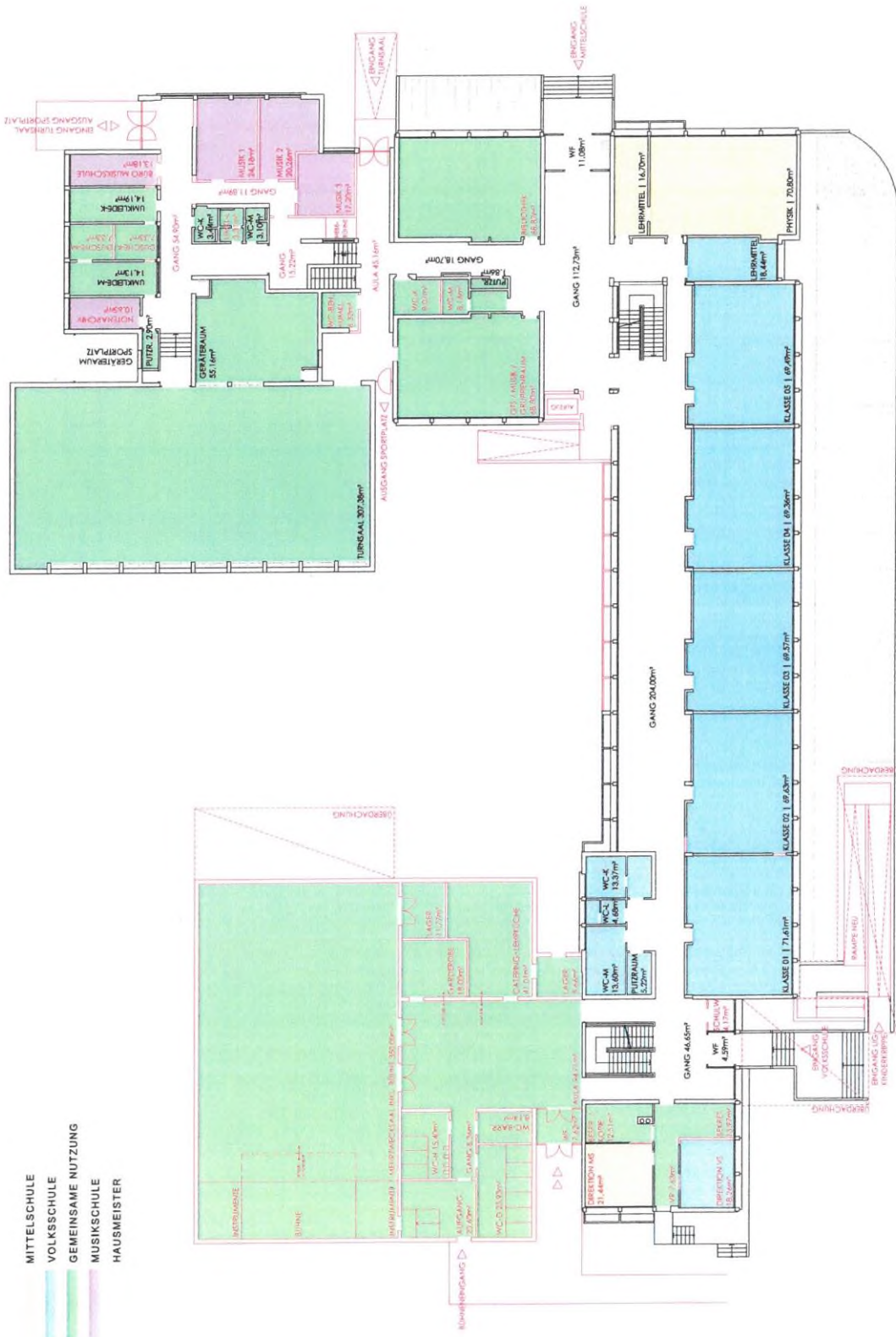
BILDUNGSZENTRUM STRASSBURG

ERDGESCHOSS 1:250

Samitz PROJEKTIERT & ARCHITECTUR
 Rudorfer

BRUNNEN STRASSE 8 | 6881 LANGENHOLZ | 49.435.0000 | 49.435.0000 | 49.435.0000 | 49.435.0000

- MITTELSCHULE
- VOLKSSCHULE
- GEMEINSAME NUTZUNG
- MUSIKSCHULE
- HAUSMEISTER

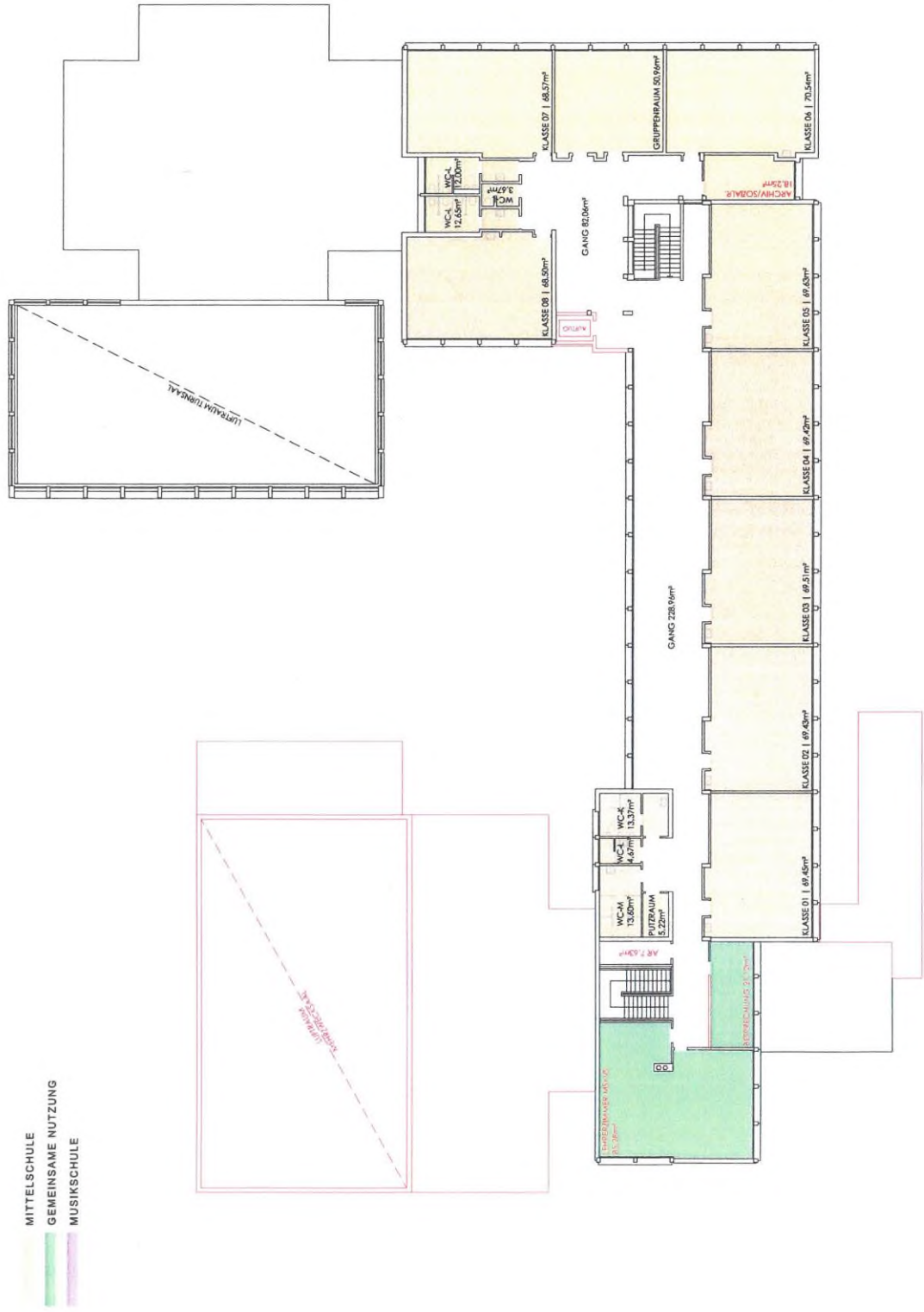


BILDUNGSZENTRUM STRASSBURG

OBERGESCHOSS 1:250

Samitz Planungsbüro für Architektur
Ruhdorfer ARCHITECTS

BLAUBAU PLANUNG & 3D VISUALISIERUNG | TEL: 0201 70 04 1 | COOPERATIONSPARTNER: | www.samitz-architects.com



BILDUNGSZENTRUM STRASSBURG

Nutzflächenaufteilung ab 15.03.2021

GESAMTZUSAMMENSTELLUNG KOSTEN GESAMT						
Bezeichnung	Gesamtkosten brutto [€]	KOSTEN BRUTTO [€]				
		Mittelschule	Musikschule	Volksschule	Kinderkrippe	Stadtgemeinde
A) ZUBAU	Fläche Prozent 2.217.226,40	121,64 20,00 443.445,28	121,64 20,00 443.445,28	121,64 20,00 443.445,28	0,00 0,00 0,00	243,28 40,00 886.890,56
B) Restliche Sanierung ALLE FLÄCHEN	Fläche Prozent 3.744.091,17	2.555,18 64,93 2.431.161,94	222,85 5,66 212.037,75	839,36 21,33 798.618,96	237,70 6,04 226.163,34	79,99 2,03 76.109,18
KOSTEN BRUTTO GESAMT	5.961.317,57	2.676,82 2.874.607,22	344,49 655.483,03	961,00 1.242.064,24	237,70 226.163,34	323,27 962.999,74
Teilsummen brutto:		S G V		2.123.710,61		962.999,74
				STADTGEMEINDE STRASSBURG		
		2.874.607,22		3.086.710,35		
GESAMTKOSTEN BRUTTO						5.961.317,57

St. Veit an der Glan, 04.02.2022
M.H.

KÄRNTNER SCHULBAUFONDS

Geschäftsstelle:
AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
 Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung
 und Katastrophenschutz

LAND  KÄRNTEN

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3, Mießtaler Straße 1
 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Herrn Bürgermeister
 LAbg. Franz Pirolt
 Stadtgemeinde Straßburg
 Hauptplatz 1
 9341 Straßburg

Stadtgemeindeamt	
A-9341 STRASSBURG	
Eing.	06. Dez. 2021
Pol. Bezirk: St. Veit a.d. Glan	
Abt.	

Datum	17.11.2021
Zahl	03-SV61-8/11-2017 (045/2021)

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Sabine Bacher
Telefon	050-536-13064
Fax	050-536-13000
E-Mail	sabine.bacher@ktn.gv.at

Seite	1 von 1
-------	---------

Vorhaben „Bildungszentrum Straßburg – VS/KiTa-Bereich“- Förderzusicherung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

1. In der 29. Kuratoriumssitzung des Kärntner Schulbafonds am 08. November 2021 wurde das Vorhaben „**Bildungszentrum Straßburg – VS/KiTa-Bereich**“ mit einem voraussichtlich förderfähigen Kostenaufwand von brutto EUR 1.412.971,56,- und einem daraus resultierenden voraussichtlichen Fondsbeitrag (75 %) von EUR 1.060.000,- in den Fondsförderplan aufgenommen.
2. Angesichts der Tatsache, dass die bisherige Kosten- und Förderberechnung auf Kostenschätzungen und vorläufigen Kostenberechnungen beruht, werden die tatsächlich förderfähigen Kosten erst nach Vorliegen der Schlussrechnungen endgültig ermittelt und die Fondsförderung dementsprechend angepasst.
3. Die in zweifacher Ausfertigung beiliegende Fördervereinbarung ist von den Vertretern der Stadtgemeinde Straßburg zu unterfertigen und ein Exemplar innerhalb von vier Monaten nach Zustellung an die Fondsverwaltung zu retournieren. Langt innerhalb dieser Frist keine unterzeichnete Fördervereinbarung beim Fonds ein, so gilt diese Förderzusicherung als zurückgezogen.

Für den Kärntner Schulbafonds:

Der Vorsitzende:


 LR Ing. Daniel Fellner

Anlage

2 Fördervereinbarungen

FÖRDERVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

1. der **Stadtgemeinde Straßburg** als Förderwerberin und
2. dem **Kärntner Schulbaufonds** als Fördergeber.

I. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die finanzielle **Förderung des Vorhabens „Bildungszentrum Straßburg – VS/KiTa-Bereich“** auf Grundlage des Kärntner Schulbaufondsgesetzes (K-SBFG), LGBl Nr 7/2009 idgF, und der in Geltung stehenden Förderrichtlinien.

II. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung für das unter Punkt I genannte Vorhaben wird in Form von verlorenen Kostenzuschüssen gewährt und beträgt 75 % der Kosten, die vom Schulerhalter tatsächlich zu tragen sind. Anhand der beim Fonds eingereichten Projekt- und Kostenunterlagen wurde **auf Grundlage der förderfähigen Bruttokosten** eine

voraussichtliche Fondsförderung von EUR 1.060.000,-

ermittelt.

Die tatsächliche Höhe der Fondsförderung wird aber erst nach Umsetzung des Vorhabens auf Grundlage der Schlussrechnungen endgültig festgelegt.

III. Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung

- a) Die Finanzierung der zu fördernden Maßnahmen muss unter Einbeziehung der Förderung aus dem Fonds gesichert sein;
- b) Die Förderwerberin retourniert eine unterzeichnete Ausfertigung dieser Fördervereinbarung **binnen vier Monaten** nach Zustellung an den Fonds.
- c) Die Einbringung eines schriftlichen Abrufungsantrages unter Beilage von Nachweisen über den aktuellen Maßnahmen- und Kostenstand.

IV. Auflagen und Bedingungen

1. Die Förderwerberin verpflichtet sich,
 - a) die Geltendmachung eines Vorsteuerabzuges dem Fördergeber schriftlich mitzuteilen;
 - b) sonstige Fördermöglichkeiten, insbesondere die der Kommunal Kredit Public Consulting (KPC-Förderungen), zeitgerecht zu beantragen und alle wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen zu setzen, um eine möglichst hohe Förderzuerkennung zu erhalten.
 - c) dem Fonds sämtliche bei Dritten beantragte oder bereits von Dritten gewährte Zuwendungen und Förderungen bekanntzugeben;
 - d) mit der Realisierung der zu fördernden Maßnahmen im Jahr der erstmaligen Fördergewährung (Pkt V.) zu beginnen (eine zeitliche Verschiebung kann beantragt werden);
 - e) die Realisierung der zu fördernden Maßnahmen spätestens in dem der erstmaligen Fördergewährung (Pkt V.) übernächstfolgenden Jahr abzuschließen;
 - f) die gewährte Förderung ausschließlich widmungsgemäß zu verwenden;
 - g) weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise unter Lebenden über die gewährte Förderung zu verfügen;
 - h) zur Überprüfung der Verwendung der Förderung auf Verlangen des Fördergebers alle Auskünfte hinsichtlich der zu fördernden Maßnahmen zu erteilen und Einsicht in alle maßgeblichen Unterlagen zu gewähren;
 - i) Auflagen, Bedingungen und sonstige übernommenen Verpflichtungen einzuhalten.
 - j) dem Fonds unverzüglich wesentliche Änderungen der abschätzbaren Gesamtkosten bei der Durchführung der zu fördernden Maßnahmen schriftlich bekannt zu geben.
 - k) verpflichtende Bewilligungen für die Umsetzung der zu fördernde(n) Maßnahme(n) entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bei den zuständigen Fachabteilungen einzuholen.
2. Die Förderwerberin erklärt, dass die zu fördernde(n) Maßnahme(n) und die Planung und die Durchführung der zu fördernden Maßnahme(n) den geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere den beihilfenrechtlichen und vergaberechtlichen Bestimmungen, entspricht (entsprechen).

V. Auszahlung

Im Einklang mit den Bestimmungen des § 5 K-SBFG erfolgt die Förderung durch:

- a) die Gewährung von **nicht rückzahlbaren Annuitätenzuschüssen (Tilgung plus Zinsen)** für einen vom Förderungswerber oder dem von ihm mit der Projektabwicklung beauftragtem ausgegliedertem Rechtsträger aufgenommenen Kredit. Die Höhe des Kredites wird mit **EUR 800.000,-** und die Laufzeit mit 15 Jahren festgelegt.
- b) die **Gewährung von verlorenen Kostenzuschüssen (Direktbeiträge)** in Höhe von **EUR 260.000,- (voraussichtliche Auszahlung 2023 und 2024)**.

Die tatsächliche Höhe der Fondsförderung wird erst nach Vorhabensumsetzung auf Grundlage der Schlussrechnungen endgültig festgelegt. Die betragsmäßige Anpassung der Fondsförderung erfolgt im Rahmen der Auszahlung der verlorenen Zuschüsse (Direktbeiträge).

VI. Einbehaltung und Rückforderung der Förderung

Der Fördergeber behält sich die gänzliche oder teilweise Einbehaltung bzw. Rückforderung der Förderung für folgende Fälle vor:

- a) Die der Förderung zu Grunde liegenden Maßnahmen wurden nicht bzw. nicht im vollen Umfang realisiert.
- b) Mögliche Förderungen von Dritten, insbesondere die der Kommunal Kredit Public Consulting (KPC-Förderungen), wurden nicht bzw. nicht zeitgerecht beantragt oder es wurden nicht alle wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen gesetzt, um eine möglichst hohe Förderzuerkennung zu erhalten.
- c) Der Fonds wurde über wesentliche Umstände nicht, unrichtig oder unvollständig informiert – was etwa dann zutrifft, wenn die Förderwerberin die Geltendmachung eines Vorsteuerabzuges oder die Gewährung von Zuwendungen und Förderungen durch Dritte verschwiegen hat.
- d) Die gewährte Förderung wurde nicht widmungsgemäß verwendet.
- e) Mit der Umsetzung der zu fördernden Maßnahmen wurde aus Gründen, die die Förderwerberin verschuldet hat, nicht fristgerecht begonnen und/oder die Umsetzung der zu fördernden Maßnahmen wurde nicht fristgerecht abgeschlossen.
- f) Auflagen, Bedingungen oder sonstige übernommenen Verpflichtungen wurden nicht eingehalten.
- g) Das der Förderung unterliegende Objekt (Pkt I.) innerhalb von 20 Jahren nach Förderzusicherung nicht mehr für Bildungszwecke genutzt wird.

Fordert der Fonds eine Förderung aufgrund des Vorliegens einer der vorstehend genannten Gründe zurück, so wird ab dem Tag der Förderauszahlung eine Verzinsung von 4 Prozent pro Jahr über dem jeweiligen Basiszinssatz mindestens aber in Höhe des Referenzzinssatzes zur Bewertung staatlicher Beihilfen im Sinne des EU-Vertrages auf den Rückforderungsbetrag verrechnet.

VII. Gerichtsstand

Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt am Wörther See.

VIII. Schlussbestimmungen

- a) Die Förderwerberin erklärt, diese Fördervereinbarung vorbehaltlos anzunehmen.
- b) Diese Fördervereinbarung wird zweifach errichtet, wovon jeder Vertragspartner eine Ausfertigung erhält.
- c) Abänderungen und Ergänzungen dieser Fördervereinbarung bedürfen der Schriftform.

DVR: 0062413 | Zahl: 03-SV61-8/11-2017 (045/2021)

Klagenfurt a. W., am **01. DEZ. 2021**

Straßburg, am ...31.03.2022.....

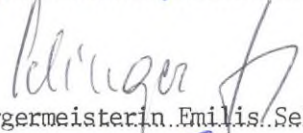
Für den Kärntner Schulbaufonds:
Der Vorsitzende:


.....
LR Ing. Daniel Fellner



Für die Stadtgemeinde Straßburg¹:


1. Abg. Bürgermeister Franz Pirolt..


Vizebürgermeisterin Emilie Selinger


Gemeinderat Christian Haberl, MSc.

Dieser Fördervereinbarung liegt ein Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Straßburg vom
31.03.2022 zu Grunde.

¹ Fertigung gem. § 71 Abs 2 K-AGO, LGBl 66/1998 idGF.

KÄRNTNER SCHULBAUFONDS

Geschäftsstelle:
AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
 Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung
 und Katastrophenschutz

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3, Mießtaler Straße 1
 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Herrn Bürgermeister
 LAbg. Franz Pirolt
 Stadtgemeinde Straßburg
 Hauptplatz 1
 9341 Straßburg

LAND  KÄRNTEN

Datum	17.11.2021
Zahl	03-SV61-8/11-2017 (043/2021) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Sabine Bacher
Telefon	050-536-13064
Fax	050-536-13000
E-Mail	sabine.bacher@ktn.gv.at
Seite	1 von 1

Vorhaben „Bildungszentrum Straßburg – Musikschulbereich“ - Förderzusicherung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

1. In der 29. Kuratoriumssitzung des Kärntner Schulbafonds am 08. November 2021 wurde das Vorhaben „**Bildungszentrum Straßburg – Musikschulbereich**“ mit einem voraussichtlich förderfähigen Kostenaufwand von brutto EUR 342.538,56 und einem daraus resultierenden voraussichtlichen Fondsbeitrag (75 %) von EUR 257.000,- in den Fondsförderplan aufgenommen.
2. Angesichts der Tatsache, dass die bisherige Kosten- und Förderberechnung auf Kostenschätzungen und vorläufigen Kostenberechnungen beruht, werden die tatsächlich förderfähigen Kosten erst nach Vorliegen der Schlussrechnungen endgültig ermittelt und die Fondsförderung dem entsprechend angepasst.
3. Die in zweifacher Ausfertigung beiliegende Fördervereinbarung ist von den Vertretern der Stadtgemeinde Straßburg zu unterfertigen und ein Exemplar innerhalb von vier Monaten nach Zustellung an die Fondsverwaltung zu retournieren. Langt innerhalb dieser Frist keine unterzeichnete Fördervereinbarung beim Fonds ein, so gilt diese Förderzusicherung als zurückgezogen.

Für den Kärntner Schulbafonds:

Die Vorsitzende für Musikschulen:


 LH-Stv.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Gaby Schaunig

Anlage
 2 Fördervereinbarungen

FÖRDERVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

1. der **Stadtgemeinde Straßburg** als Förderwerberin und
2. dem **Kärntner Schulbaufonds** als Fördergeber.

I. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die finanzielle **Förderung des Vorhabens „Bildungszentrum Straßburg – Musikschulbereich“** auf Grundlage des Kärntner Schulbaufondsgesetzes (K-SBFG), LGBl Nr 7/2009 idgF, und der in Geltung stehenden Förderrichtlinien.

II. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung für das unter Punkt I genannte Vorhaben wird in Form von verlorenen Kostenzuschüssen gewährt und beträgt 75 % der Kosten, die vom Schulerhalter tatsächlich zu tragen sind. Anhand der beim Fonds eingereichten Projekt- und Kostenunterlagen wurde **auf Grundlage der förderfähigen Bruttokosten** eine

voraussichtliche Fondsförderung von EUR 257.000,-

ermittelt.

Die tatsächliche Höhe der Fondsförderung wird aber erst nach Umsetzung des Vorhabens auf Grundlage der Schlussrechnungen endgültig festgelegt.

III. Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung

- a) Die Finanzierung der zu fördernden Maßnahmen muss unter Einbeziehung der Förderung aus dem Fonds gesichert sein;
- b) Die Förderwerberin retourniert eine unterzeichnete Ausfertigung dieser Fördervereinbarung **binnen vier Monaten** nach Zustellung an den Fonds;
- c) Die Einbringung eines schriftlichen Abrufungsantrages unter Beilage von Nachweisen über den aktuellen Maßnahmen- und Kostenstand.

IV. Auflagen und Bedingungen

1. Die Förderwerberin verpflichtet sich,
 - a) die Geltendmachung des Vorsteuerabzuges dem Fördergeber schriftlich mitzuteilen;
 - b) sonstige Fördermöglichkeiten, insbesondere die der Kommunal Kredit Public Consulting (KPC-Förderungen), zeitgerecht zu beantragen und alle wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen zu setzen, um eine möglichst hohe Förderzuerkennung zu erhalten;
 - c) sämtliche bei Dritten beantragte oder bereits von Dritten gewährte Zuwendungen und Förderungen bekanntzugeben;
 - d) mit der Realisierung der zu fördernden Maßnahmen im Jahr der erstmaligen Fördergewährung (Pkt V.) zu beginnen (eine zeitliche Verschiebung kann beantragt werden);
 - e) die Realisierung der zu fördernden Maßnahmen spätestens in dem der erstmaligen Fördergewährung (Pkt V.) übernächstfolgenden Jahr abzuschließen;
 - f) die gewährte Förderung ausschließlich widmungsgemäß zu verwenden;
 - g) weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise unter Lebenden über die gewährte Förderung zu verfügen;
 - h) zur Überprüfung der Verwendung der Förderung auf Verlangen des Fördergebers alle Auskünfte hinsichtlich der zu fördernden Maßnahmen zu erteilen und Einsicht in alle die zu fördernden Maßnahmen betreffenden Unterlagen zu gewähren;
 - i) Auflagen, Bedingungen und sonstige übernommenen Verpflichtungen einzuhalten.
 - j) dem Fonds unverzüglich wesentliche Änderungen der abschätzbaren Gesamtkosten bei der Durchführung der zu fördernden Maßnahmen schriftlich bekannt zu geben.
 - k) verpflichtende Bewilligungen für die Umsetzung der zu fördernde(n) Maßnahme(n) entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bei den zuständigen Fachabteilungen einzuholen.
2. Die Förderwerberin erklärt, dass die zu fördernde(n) Maßnahme(n) und die Planung und die Durchführung der zu fördernden Maßnahme(n) den geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere den beihilfenrechtlichen und vergaberechtlichen Bestimmungen, entspricht (entsprechen).

V. Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt – nach Verfügbarkeit – als Gesamtbetrag oder in Teilbeträgen nach Maßgabe des Baufortschrittes bei Nachweis des aktuellen Kostenstandes, wobei die Förderbereitstellung wie folgt vorgesehen wird:

2022	EUR	100.000,-
2023	EUR	157.000,-

VI. Einbehaltung und Rückforderung der Förderung

Der Förderungsgeber behält sich die gänzliche oder teilweise Einbehaltung bzw. Rückforderung der Förderung für folgende Fälle vor:

- a) Die der Förderung zu Grunde liegenden Maßnahmen wurden nicht bzw. nicht im vollen Umfang realisiert.
- b) Mögliche Förderungen von Dritten, insbesondere die der Kommunal Kredit Public Consulting (KPC-Förderungen), wurden nicht bzw. nicht zeitgerecht beantragt oder es wurden nicht alle wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen gesetzt, um eine möglichst hohe Förderzuerkennung zu erhalten.
- c) Der Fonds wurde über wesentliche Umstände nicht, unrichtig oder unvollständig informiert – was etwa dann zutrifft, wenn die Förderwerberin die Geltendmachung eines Vorsteuerabzuges oder die Gewährung von Zuwendungen und Förderungen durch Dritte verschwiegen hat.
- d) Die gewährte Förderung wurde nicht widmungsgemäß verwendet.
- e) Mit der Umsetzung der zu fördernden Maßnahmen wurde aus Gründen, die die Förderwerberin verschuldet hat, nicht fristgerecht begonnen und/oder die Umsetzung der zu fördernden Maßnahmen wurde nicht fristgerecht abgeschlossen.
- f) Auflagen, Bedingungen oder sonstige übernommenen Verpflichtungen wurden nicht eingehalten.
- g) Das der Förderung unterliegende Objekt (Pkt I.) innerhalb von 20 Jahren nach Förderzusicherung nicht mehr für Bildungszwecke genutzt wird.

Fordert der Fonds eine Förderung aufgrund des Vorliegens einer der vorstehend genannten Gründe zurück, so wird ab dem Tag der Förderauszahlung eine Verzinsung von 4 Prozent pro Jahr über dem jeweiligen Basiszinssatz mindestens aber in Höhe des Referenzzinssatzes zur Bewertung staatlicher Beihilfen im Sinne des EU-Vertrages auf den Rückforderungsbetrag verrechnet.

VII. Gerichtsstand

Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt am Wörther See.

VIII. Schlussbestimmungen

- a) Die Förderwerberin erklärt diese Fördervereinbarung vorbehaltlos anzunehmen.
- b) Diese Fördervereinbarung wird zweifach errichtet, wovon jeder Vertragspartner eine Ausfertigung erhält.
- c) Abänderungen und Ergänzungen dieser Fördervereinbarung bedürfen der Schriftform.

DVR: 0062413 | Zahl: 03-SV61-8/11-2017 (043/2021)

Klagenfurt am WS, am 01. DEZ. 2021..

Straßburg, am 31.03.2022.....

Für den Kärntner Schulbaufonds:
Die Vorsitzende für Musikschulen:

Für die Stadtgemeinde Straßburg¹:



Gaby Schaunig
.....
LH-Stv. in Dr. in Gaby Schaunig



Franz Pirolt
LAbg. Bürgermeister Franz Pirolt..

Emilis Selinger
.....
Vizebürgermeisterin Emilis Selinger

Christian Haberl
.....
Gemeinderat Christian Haberl, MSc

Dieser Fördervereinbarung liegt ein Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Straßburg vom
31.03.2022..... zu Grunde.

¹ Fertigung gem § 71 Abs 2 K-AGO, LGBl Nr 66/1998 idgF

5) Immobilien Verwaltung Schulgemeindeverband St. Veit/Glan KG, Antrag auf Nachsicht der Grundsteuer für 2022

Berichterstatter: Bürgermeister Franz Pirolt

Mit Schreiben vom 02.02.2022, ha. eingegangen am 15.02.2022, stellt die Immobilien Verwaltung Schulgemeindeverband St. Veit/Glan KG den Antrag auf Nachsicht der Grundsteuer für 2022 (betrifft die MS Straßburg).

Auf die Grundsteuer der Jahre 2008 bis 2021 hat die Stadtgemeinde Straßburg bereits verzichtet.

Der Stadtrat vom 21.03.2022 stellt daher an den Gemeinderat folgenden

ANTRAG: Der Gemeinderat möge beschließen, dass dem oben angeführten Antrag der Immobilien Verwaltung Schulgemeindeverband St. Veit/Glan KG stattgegeben wird und somit auf die Grundsteuer für das Jahr 2022 in Höhe von € 3.068,76 verzichtet wird.

BESCHLUSS: Dieser Antrag wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.

6) Freibadbuffet, Pachtvertrag mit Evelin Landsmann

Berichterstatter: Bürgermeister Franz Pirolt

Der Stadtrat vom 21.03.2022 stellt an den Gemeinderat folgenden

ANTRAG: Der Gemeinderat möge den beiliegenden Pacht- und Nutzungsvertrag mit Frau Evelin Landsmann annehmen und beschließen.

BESCHLUSS: Dieser Antrag wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.

PACHT – und NUTZUNGSVERTRAG

1) VERTRAGSPARTEIEN:

Dieser Vertrag wird abgeschlossen wie folgt zwischen

1.1

der Stadtgemeinde Straßburg, vertreten durch den Bürgermeister LAbg. Franz Pirolt, 9341 Straßburg, Hauptplatz 1, als Verpächterin einerseits, im Folgenden kurz Gemeinde genannt, und

1.2

Frau Evelin Landsmann, 9341 Straßburg, Hauptstraße 23, als Pächterin andererseits, im Folgenden kurz Frau Landsmann genannt.

2) PACHTGEGENSTAND:

2.1

Die Gemeinde ist grundbücherliche Eigentümerin des Freibadbuffets in Straßburg, Badstraße 25. Das Freibadbuffet bildet den Gegenstand dieses Vertrages.

2.2

Die Gemeinde verpachtet und Frau Landsmann pachtet diesen zu Punkt 2.1 dieses Vertrages bezeichneten Pachtgegenstand mit der Auflage, dass dieser widmungsgemäß verwendet wird.

3) PACHTDAUER:

3.1

Das Pachtverhältnis beginnt mit 14.05.2022 und endet mit 04.09.2022.

4) PACHTZINS:

4.1

Als Pachtzins werden einmalig € 100,-- zuzüglich 20% MwSt. vereinbart und ist dieser Betrag bis 27.05.2022 auf ein Konto der Gemeinde zur Einzahlung zu bringen.

4.2

Die mit dem Pachtgegenstand verbundenen Betriebskosten (Wasser, Kanal, Strom) sind von Frau Landsmann zu tragen.

5) RECHTE UND PFLICHTEN:

5.1

Frau Landsmann ist verpflichtet, den Pachtgegenstand vertragsgemäß als Freibadbuffet zu verwenden und ordnungsgemäß zu pflegen und zu erhalten. Sämtliche Veränderungen am Pachtgegenstand sind vorher mit der Gemeinde abzusprechen und deren ausdrückliche Genehmigung dazu einzuholen.

5.2

Frau Landsmann ist nicht berechtigt, ohne ausdrückliche Genehmigung der Gemeinde den Pachtgegenstand zur Gänze oder zum Teil in welcher Form auch immer entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte weiterzugeben.

5.3

Frau Landsmann kann die Registrierkasse der Gemeinde verwenden, die entsprechende Umprogrammierung erfolgte bereits im Jahr 2020.

5.4

Frau Landsmann verpflichtet sich, die Badegebühren laut Kundmachung der Gemeinde für die Gemeinde einzuheben und diese auf ein Konto der Gemeinde einzuzahlen (14tägig).

5.5

Frau Landsmann übernimmt die Reinigungsarbeiten und Betreuung der WC-Anlage, die Reinigungsmittel werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

5.6

Bei Badewetter hat das Freibadbuffet während des Badebetriebes von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet zu sein.

5.7

Vor Beginn des Pachtverhältnisses erfolgt eine gemeinsame Besichtigung (Gemeinde/Frau Landsmann) des Pachtgegenstandes, vor allem im Hinblick auf die Ausstattung und Einrichtung. Frau Landsmann ist verpflichtet, den Pachtgegenstand im guten Zustand zu erhalten und nach Beendigung des Pachtverhältnisses im übernommenen Zustand an die Gemeinde zu übergeben.

6) AUSFERTIGUNGEN, GENEHMIGUNG UND KOSTEN:

6.1

Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, wobei jede Vertragspartei eine Ausfertigung erhält.

6.2

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Straßburg.

6.3

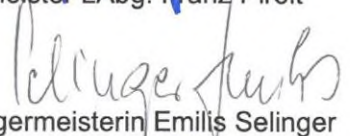
Die mit dem Abschluss dieses Vertrages verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben werden von der Gemeinde getragen.

Straßburg, am 31.03.2022

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 31.03.2022!

Verpächterin:


Bürgermeister LAbg. Franz Pirolt


Vizebürgermeisterin Emilie Selinger


Gemeinderat Christian Haberl, MSc



Pächterin:

Evelin Landsmann

7) Wohnung St. Georgen 17, Mietvertrag mit Karin Mori

Berichterstatter: Bürgermeister Franz Pirolt

Das Wohnungsansuchen von Karin Mori wurde in den Sitzungen des Stadtrates vom 09.12.2021 und 21.03.2022 einstimmig positiv beurteilt.

ANTRAG: Der Gemeinderat möge den beiliegenden Mietvertrag mit Frau Karin Mori annehmen und beschließen. Frau Mori mietet die Wohnung im 1. Geschoss des Wohnhauses St. Georgen 17, Vormieterin Sabine Leitgeb, im Ausmaß von 79,83 m². Mietzins: € 223,02 mtl. inkl. 10% Ust., wertgesichert, zuzüglich Betriebskosten. Das Mietverhältnis beginnt am 01.06.2022.

BESCHLUSS: Dieser Antrag wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.

MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Straßburg, Hauptplatz 1, 9341 Straßburg, als Vermieter einerseits und Frau Karin Mori, zur Zeit wohnhaft in 9312 Meiselding, Ringstraße 6, als Mieterin andererseits wie folgt:

I. MIETGEGENSTAND

Der Vermieter vermietet der Mieterin die im Hause 9341 Straßburg, St. Georgen 17, im 1. Geschoss, Tür Nr. 4, gelegene Wohnung im Gesamtausmaß von 79,83 m². Gleichzeitig wird der Mieterin das Mitbenützungsrecht der zum gemeinsamen Gebrauch der Mieter bestimmten Einrichtungen nach den dafür besonders festgesetzten Bestimmungen und den jeweiligen Vorschriften der Hausordnung eingeräumt. Der Mieterin werden vom Vermieter auf die Mietdauer 1 Haus- und 2 Wohnungsschlüssel ausgehändigt.

II. VERTRAGSDAUER

1. Das Mietverhältnis beginnt am 01. Juni 2022 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es kann von beiden Teilen unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende des Kalendermonats zu den gesetzlichen Kündigungsfristen und –terminen aufgekündigt werden.
2. Zur fristlosen Auflösung des Mietvertrages ist der Vermieter berechtigt, wenn der Mieter mit der Zahlung des vereinbarten Mietzinses trotz Fälligkeit und zweimaliger erfolgloser schriftlicher Mahnung und Setzen einer dreitägigen Nachfrist in Verzug geraten sollte.

III. MIETZINS

1. Als monatlicher Mietzins wird ein Betrag von EURO 223,02 inkl. 10 % USt. (d.s. EURO 20,27) vereinbart.
2. Der Mietzins ist jeweils bis zum Fünften des laufenden Monats auf ein Konto des Vermieters zur Einzahlung zu bringen.

IV. WERTSICHERUNG

Der Mietzins ist wertgesichert. Zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsbasis für diesen Vertrag dient die für den Juni 2022 veröffentlichte Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl von plus oder minus 10%, bezogen auf die Basis, bleiben unberücksichtigt; darüberhinausgehende Prozentschwankungen kommen jedoch voll zur Auswirkung. Die neue Indexzahl ist die Basis der Errechnung der künftigen 10%-Stufe. Für die Geltendmachung der Wertsicherung gilt die 3jährige Verjährungsfrist.

V. INVESTITIONEN DER MIETERIN

Diese bleiben im Eigentum der Mieterin.

VI. GEWÄHRLEISTUNG

Die Mieterin ist verpflichtet, den Mietgegenstand im guten Zustand zu erhalten und nach Beendigung des Mietverhältnisses oder im Falle einer vorzeitigen Auflösung desselben in einem guten und gereinigten Zustand an den Vermieter zu übergeben.

VII. BAULICHE VERÄNDERUNGEN UND REPARATUREN

Innerhalb des Mietobjektes ist es der Mieterin nur mit Zustimmung des Vermieters gestattet, bauliche Veränderungen auf eigene Kosten durchzuführen.

VIII. BENUTZUNG DES MIETGEGENSTANDES

Die Mieterin verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur für persönliche Wohnzwecke zu verwenden. Eine gänzliche oder teilweise Untervermietung an Dritte bedarf der Zustimmung des Vermieters.

IX. BETRIEBS- UND NEBENKOSTEN

1. Die Mieterin hat sämtliche mit der Benützung des Mietgegenstandes verbundenen Betriebs- und Nebenkosten zu tragen. Die Kosten für Versicherung, Grundsteuer, Stiegenhausbeleuchtung, Kanalisation, Müllabfuhr und Wassergebühr werden vom Vermieter anteilmäßig verrechnet.
2. Die Kosten für Strom und Beheizung des Mietobjektes werden durch einen Zähler ermittelt und direkt von der verrechnenden Stelle der Mieterin vorgeschrieben.

X. BESICHTIGUNGSRECHT

Der Vermieter ist berechtigt, das Mietobjekt in Begleitung der Mieterin oder einer von ihm namhaft gemachten Person zu betreten, wobei dieses Recht vom Vermieter niemals zur Schikane ausgeübt werden darf und eine vorherige Anmeldung zu erfolgen hat.

XI. GERICHTSSTAND

Als Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird das Bezirksgericht St. Veit a. d. Glan vereinbart.

XII. KOSTEN UND GEBÜHREN

Alle mit der Errichtung und Beurkundung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren gehen zur Gänze zu Lasten der Mieterin.

XIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Die Mieterin erklärt, sämtliche Vertragsbedingungen gelesen und zustimmend zur Kenntnis genommen zu haben.
2. Die Urschrift dieses als gemeinschaftliche Urkunde errichteten Vertrages behält der Vermieter. Die Mieterin erhält eine Abschrift.

Straßburg, den 31.03.2022

Vermieter:

(Bürgermeister LAbg. Franz Pirolt)

Mieterin:

(Karin Mori)

(Vizebürgermeisterin Emilie Selinger)



(Gemeinderat Christian Haberl, MSc)

Der Mietvertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde
Straßburg am 31.03.2022 beschlossen.

8) Lokale Aktionsgruppe Mittelkärnten, Förderperiode 2023 - 2027

Berichterstatter: Bürgermeister Franz Pirolt

Erläuterungen – siehe beiliegendes Schreiben vom 31.01.2022

Der Stadtrat vom 18.02.2022 stellt an den Gemeinderat folgenden

ANTRAG: Der Gemeinderat möge die beiliegende Beschlussvorlage annehmen und beschließen.

BESCHLUSS: Dieser Antrag wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.



St. Veit/Glan am 31.01.2022

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!


Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Bald ist es wieder soweit! Die neue LEADER-Programmperiode 2023-2027 startet mit 01.01.2023.

Die LAG Mittelkärnten befindet sich zurzeit im Bewerbungsprozess für die Lokale Aktionsgruppe (LAG) LEADER 2023 - 2027. Als Grundlage für die Umsetzung der neuen LEADER-Programmperiode dient die neue Lokale Entwicklungsstrategie (LES) 2023 - 2027, welche zurzeit in Bearbeitung ist.

Im Zuge der Strategieentwicklung bedarf es auch wieder aller Gemeinderatsbeschlüsse, für die erneute Beteiligung an der Lokalen Aktionsgruppe Mittelkärnten. Hierzu wurde in der letzten Delegiertenversammlung der RM Regionalmanagements Mittelkärnten GmbH vom 22.09.2021 einstimmig beschlossen den Regionseuro für die kommende Periode 2023 - 2027 von € 1,50 auf € 2,- anzupassen, damit auch weiterhin die Kaufkraft der notwendigen Eigenmittel für die Projektentwicklung bzw. Entwicklungsstrategie vorhanden sind und die Arbeit des Regionalmanagements erhalten bleibt. Anbei übermitteln wir Ihnen die Vorlage zum Gemeinderatsbeschluss für die erneute Beteiligung an der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Mittelkärnten. Wir bitten Sie diesen auszufüllen und **bis spätestens Freitag, den 08. April 2022**

Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union

 Bundesministerium
Landwirtschaft, Regionen
und Tourismus

LE 14-20

LAND KÄRNTEN



Europäische
Union
Landwirtschaftliche
Politik
für die Entwicklung des
ruralen Raums
→ Wachstum, Ländliche
Entwicklung, Umwelt



M: office@lagmktm.de
W: www.region-karntenmittel.at
FN 43308001

Bankverbindung:
IBAN: AT 37 2070 0045 0005 6170
BIC: KSPKAT2KXXX



an die RM Regionalmanagement Mittelkärnten GmbH zureturnieren, da die Beschlüsse verpflichtend bis **05.05.2022** bei der Strategiebewerbung mit eingereicht werden müssen.

Für Fragen steht Ihnen das Büro des Regionalmanagements jederzeit gerne zur Verfügung.

Wir freuen uns, wenn Sie wieder dabei sind.

Mit freundlichen Grüßen


Gerhard Mock
Obmann



REGIONAL
MANAGEMENT
mittelkärnten
RM Regionalmanagement Mittelkärnten GmbH
Ummerer Platz 10, 9300 St. Veit/Glan | Tel.: +43 4212 45607
office@kaernten-mitte.at | www.region-kaerntenmitte.at


MMag. Gunter Brandstätter
Geschäftsführung

Anhang:

Vorlage Gemeinderatsbeschluss

Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union

 Bundesministerium
Landwirtschaft, Regionen
und Tourismus

LE 14-20

LAND KÄRNTEN



Organischer
Landwirtschaftlicher
Produktion



M: office@kaerntenmitte.at
W: www.region-kaerntenmitte.at
F: +43 4212 45607

Bankverbindung:

Bank: WIRTSCHAFTSBANK 0032 1 1000
IBAN: 49120123456789



RM Regionalmanagement
Mittelkärnten GmbH

Unterer Platz 10
A-9300 St. Veit an der Glan
T: + 43 4212 45 607

Gemeinde: Stadtgemeinde Straßburg

Ort, Datum: Straßburg, 31.03.2022

Gemeinderatsbeschluss zur Mitgliedschaft und Beteiligung an der Lokalen Aktionsgruppe Mittelkärnten für die Förderperiode 2023 bis 2027 (Ausfinanzierung bis 2029) im Rahmen der LEADER Bewerbung des „Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raumes 2023 bis 2027“

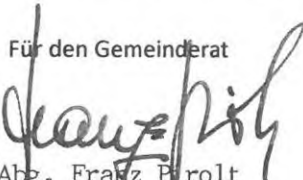
Der Gemeinderat beschließt laut Gemeinderatsbeschluss vom 31.03.2022....., die Verlängerung / Neuaufnahme der Mitgliedschaft in der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Mittelkärnten für die EU-Förderperiode 2023-2027 (Ausfinanzierung bis 2029). Weiters beschließt der Gemeinderat, sich an der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Mittelkärnten zu beteiligen und für das LAG-Management Eigenmittel entsprechend dem Finanzplan der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) für die gesamte Förderperiode und die eventuell noch anfallenden zusätzlichen Abwicklungen nach Ende der Förderperiode bereitzustellen, vorbehaltlich einer positiven Bewerbung um den LEADER Status im Rahmen der diesbezüglichen Ausschreibung des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

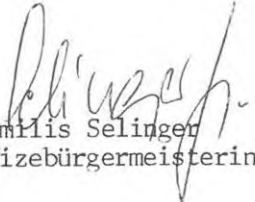
Die Gemeinde verpflichtet sich zur Aufbringung des festgesetzten Eigenmittelanteils für das LAG-Management entsprechend dem Finanzplan der lokalen Entwicklungsstrategie für die gesamte Förderperiode, das ist bis zum 31. Dezember 2029. Jährliche Indexierungen bzw. Anpassungen des Mitgliedsbeitrags können vorgenommen werden. Die diesbezüglichen Beschlüsse fasst die Generalversammlung der RM Regionalmanagement Mittelkärnten GmbH.

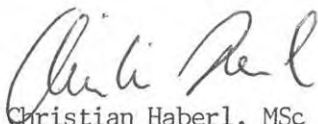
Der Gemeinderat überträgt den Organen der LEADER-Region die Entscheidung zur inhaltlichen Zustimmung der zu erarbeitenden Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) und deren allfällige Adaptierung für die finale Einreichung im Zuge des Auswahlprozesses sowie für die laufende Weiterentwicklung und Umsetzung der LES.

Die Einzahlung der jährlichen Eigenmittel erfolgt direkt auf das Konto der RM Regionalmanagement Mittelkärnten GmbH; IBAN: AT37 2070 6045 0032 6170 / BIC: KSPKAT2KXXX


Für den Gemeinderat



LAbg. Franz Pirolt
Der Bürgermeister
Unterschrift- Stempel der Gemeinde


Emilie Selinger
Vizebürgermeisterin


Christian Haberl, MSc
Gemeinderat



Mit Unterstützung von Bund, Land und  Europäische Union

 Bundesministerium
Landwirtschaft, Regionen
und Tourismus

LE 14-20
Mittelkärnten

LAND | KÄRNTEN



Empfehlung
Landwirtschaft für
die Entwicklung der
ländlichen Räume
von 2007 bis 2013
des Ministeriums für
Landwirtschaft



M: office@kaernten-mitte.at
W: www.region-kaerntenmitte.at
FN 433080h

Bankverbindung:
IBAN: AT37 2070 6045 0032 6170
BIC: KSPKAT2KXXX

9) Amtsgebäude – Lift

Berichterstatter: Bürgermeister Franz Pirolt

Der Stadtrat hat in seinen Sitzungen im vergangenen Jahr einstimmig festgelegt, dass der Lift für das Amtsgebäude im Jahr 2022 oberste Priorität hat; deshalb wurde auch die für die Gemeinde praktikabelste Lösung zu Papier gebracht bzw. geplant. Die Bauverhandlung wurde ausgeschrieben, dann kam ein Veto vom Bundesdenkmalamt.

Die Vertreter des Bundesdenkmalamtes wurden deshalb zur Sitzung des Stadtrates am 18.02.2022 eingeladen und haben Folgendes festgehalten:

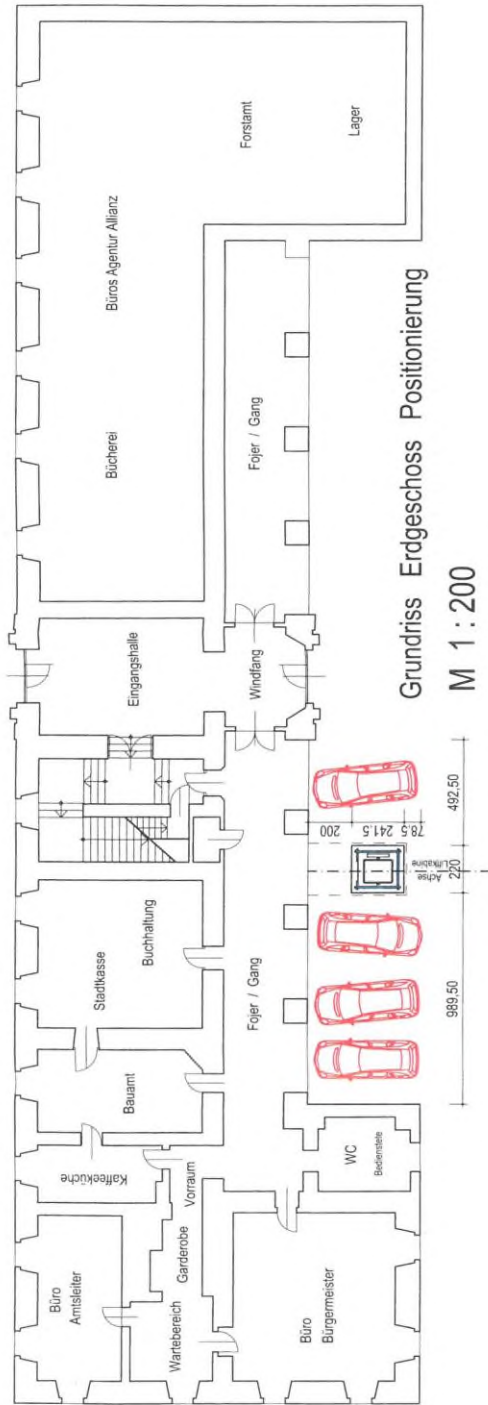
- Für die geplante und im Sitzungsvortrag enthaltene Variante wird es seitens des Bundesdenkmalamtes mit 100%iger Sicherheit einen ablehnenden bzw. negativen Bescheid geben.
- Für einen Lift im Außenbereich käme nach Auffassung des BDA einzig die südöstliche Fensterachse in Betracht, die durch den Seitenrisalit von der Straße her weitgehend verdeckt wäre. Nach entsprechender Umplanung könnte es dafür vom Bundesdenkmalamt eine Genehmigung geben. Sinnvoll wäre es, die Vertreter des Bundesdenkmalamtes schon in die Planungsarbeiten miteinzubeziehen.
- Das Bundesdenkmalamt würde den Einbau eines Liftes im Inneren präferieren, uzw. im Bereich der derzeitigen WC-Anlagen, für diese müsste dann aber ein anderer Platz gefunden werden! Diese Variante haben jedoch die Mitglieder des Stadtrates aus Kostengründen dezidiert ausgeschlossen.

Der Stadtrat sprach sich am 18.02.2022 einstimmig für eine Nachdenkphase aus.

In der Sitzung des Stadtrates vom 21.03.2022 wurde dieses Thema nochmals ausführlich diskutiert und kam der Stadtrat zur einstimmigen Auffassung, dass die ursprüngliche und im Sitzungsvortrag enthaltene Variante die beste Lösung ist.

ANTRAG: Der Gemeinderat möge beschließen, dass die beiliegende Variante einer Personenaufzugsanlage beim Bundesdenkmalamt zur denkmalbehördlichen Bewilligung eingereicht wird.

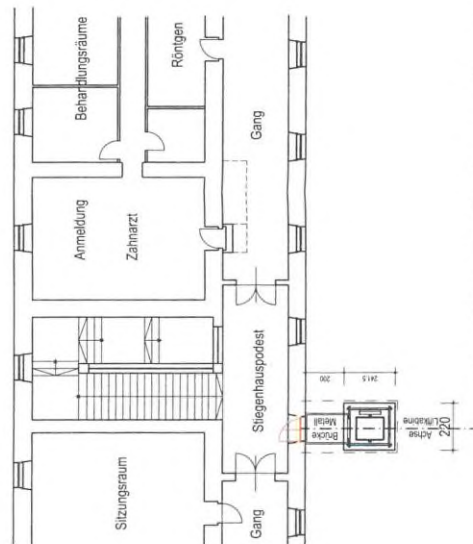
BESCHLUSS: Dieser Antrag wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.

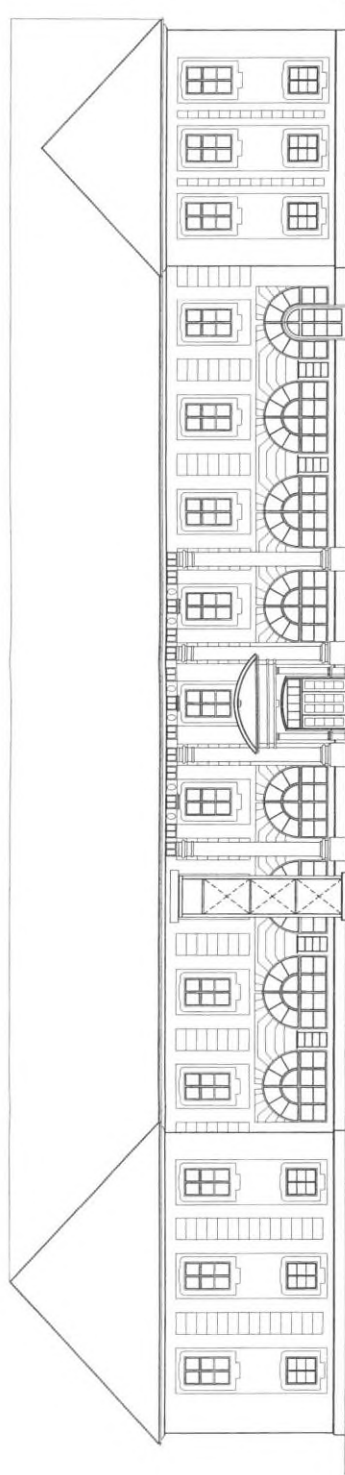


Für die Ausführung Naturmasse nehmen!

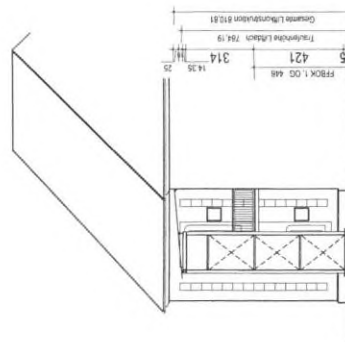
EINREICHPLAN

Planname:	GRUNDRISS ERDGESCHOSS OBERGESCHOSS	Bauherr:	ALUMNATSGEBÄUDE STADTGEMENDE STRASSBURG	Projektphase:	BAUMEISTER
Maßstab:	M 1 : 200	Standort:	Stadtgemeinde Strassburg 9341 STRASSBURG; Hauptplatz 1	KG-Parz.Nr.:	ING. WOLFGANG FRAYBA
Dat.:	BAUDIENST PIRO	Objekt:	PERSONENAUFZUGSANLAGE FREISTEHEND	Blatt.:	2
Datum:	ST. VEIT / GLAN DEZEMBER 2021	Vermerk:		Konrad - Wallisch / Straße 34 A1 - 9300 St. Veit a. d. Glan Tel.: 0664 / 4430695	





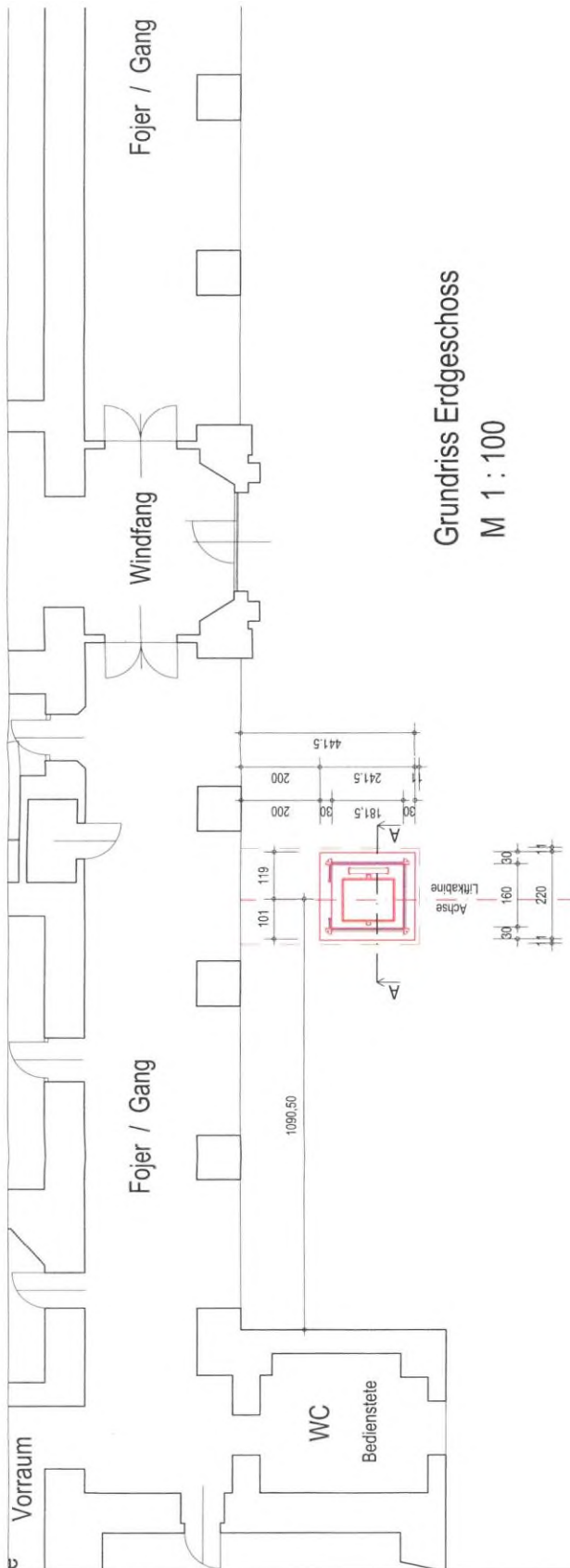
Ansicht Ostseite



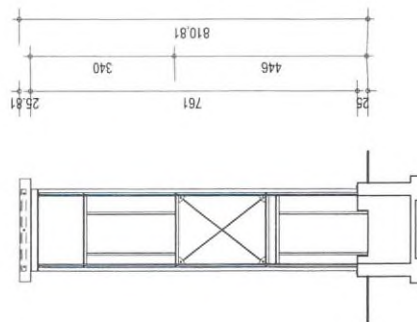
Ansicht Nordseite

EINREICHPLAN

Planobjekt:	ALUMNATSGEBÄUDE STADTGEMENDE STRASSBURG BARRIEREFREIER ZUGANG OBERGESCHOSS	
ANSICHTEN		
Maßstab:	M 1 : 200	 ING. WOLFGANG FRYBA Konrad - Wallischnig - Straße 34 A - 9300 St. Veit a. d. Glan Tel.: 0664 / 4430695
Gez.:	BAUDIENST PflRo	KG-Parz.Nr.: KG: Stralsburg Stadt Parz.Nr.: 11/2 Blf.: 2
Datum:	ST. VEIT / GLAN DEZEMBER 2021	PERSONENAUFZUGSANLAGE FREISTEHEND



Grundriss Erdgeschoss
M 1 : 100



Schnitt A - A M 1 : 100

EINREICHPLAN		ALUMNATSGEBÄUDE STADTGEMEINDE STRASSBURG		BARRIEREFREIER ZUGANG OBERGESCHOSS	
Planmaß:	GRUNDRISS ERDGESCHOSS SCHNITT A - A	Bauhobart:	ALUMNATSGEBÄUDE STADTGEMEINDE STRASSBURG 9341 STRASSBURG; Hauptplatz 1	KG-Parz.Nr:	KG-Strassburg Stadt Parz.Nr.: 112 Bl.: 2
Maßstab:	M 1 : 100	Darstellung:	PERSONENAUFZUGSANLAGE FREISTEHEND	Planverfasser:	BAUMEKSTER ING. WOLFGANG FRYBA
Datum:	BAUDIENST PIRO	Vermerk:	ST. VEIT / GLAN DEZEMBER 2021	Konrad - Walliser / Straße 34 A - 9300 St. Veit a. d. Glan Tel.: 0664 / 4430695	

10) Änderung Flächenwidmungsplan, 2/2021, Wilfried Leitgeb

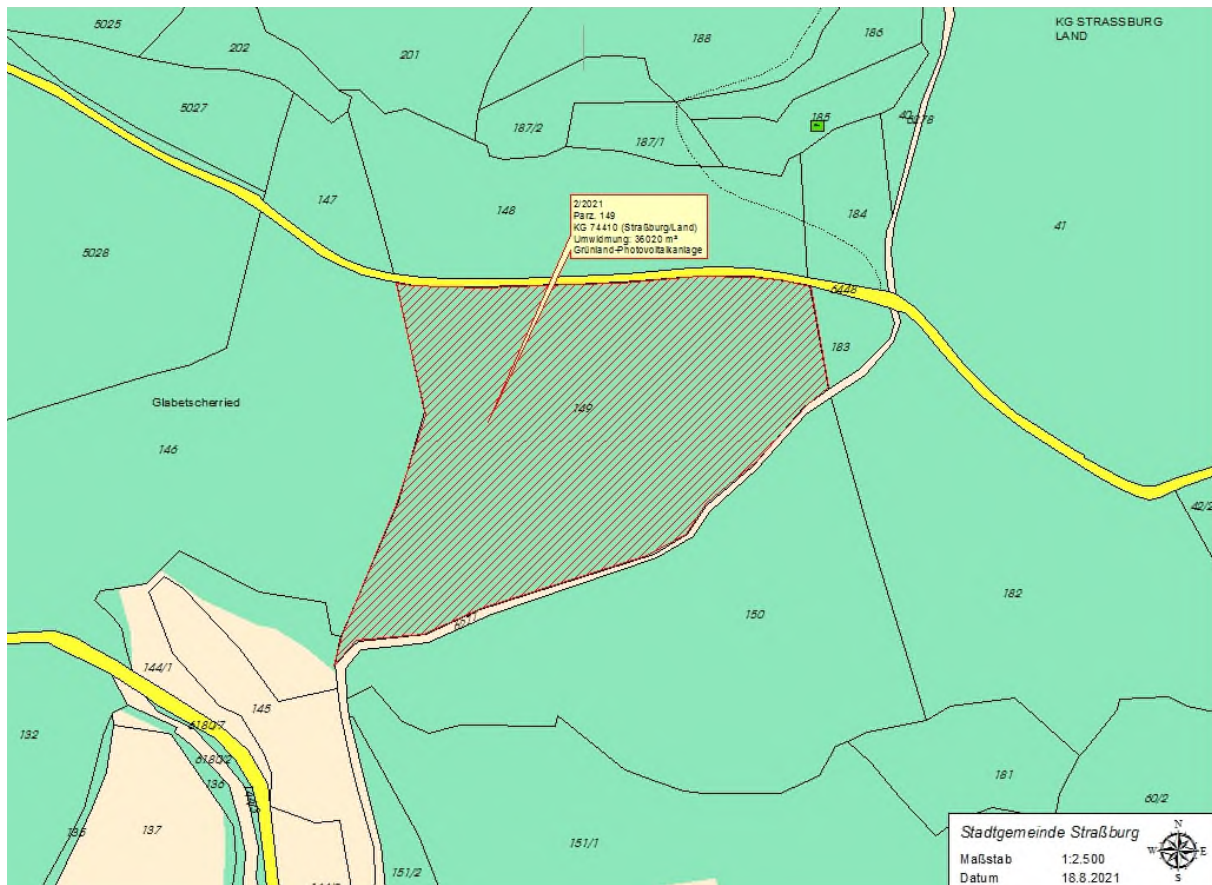
Berichtersteller: Bgm. Franz Pirolt

Wilfried Leitgeb, Glabötsch 2a, 9341 Straßburg

Parzelle: 149

im Ausmaß von: 36020 m²

KG Straßburg/Land (74410)

Widmung von: Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland**Widmung in:** Grünland – Photovoltaikanlage, Doppelnutzung Agrarphotovoltaikanlage

Mit Eingabe vom 11.08.2021 beantragt Herr Leitgeb Wilfried die Umwidmung des Grundstückes 149 KG Straßburg/Land (74410) in „Grünland – Photovoltaikanlage“ – Doppelnutzung Agrarphotovoltaikfläche.

Begründet ist der Antrag wie folgt:

Es ist beabsichtigt auf diesem Grundstück einen Bio-Mastgeflügelstall zu errichten. Ein gültiger Baubescheid ist vorhanden (Anmerkung: die gegenst. Baubewilligung vom 14.12.2018 hat mangels Baubeginn die Rechtswirksamkeit verloren).

Die Biorichtlinien für das Mastgeflügel schreiben einen Auslauf vor, dieser muss auch mit einer Beschattung ausgestattet sein. Die Beschattung würde in diesem Fall mit Photovoltaikpaneelen hergestellt, was den Vorteil hätte, dass einerseits die vorgeschriebene Beschattung für das Geflügel hergestellt und dabei auch noch „grüner Strom“ erzeugt wird. Des weiteren hat dieses Grundstück Gegebenheiten die die Erzeugung von Photovoltaikstrom rechtfertigt:

- *Es handelt sich bei diesem Grundstück um keine „wertvolle landwirtschaftliche Nutzfläche“ da diese Fläche Sonnseitig gelegen ist. Den geologischen Untergrund bildet*

der kristalline Schiefer der „Gurktaler Decke“ (Phyllit und Quarzphyllit), überlagert von trockenen, seicht- bis mittelgründigen Braunerden bzw. podsolierten Braunerden.

- *Es wird damit die vorgeschriebene Beschattung für Tiere hergestellt.*
- *Dieses Grundstück liegt außerhalb eines Ortsgebietes, deshalb kommt es auch zu keiner Beeinträchtigung eines Ortsbildes.*
- *Mit der Erzeugung von sauberer Energie die auf diesem Grundstück mittels Photovoltaik erzeugt werden kann, würde auch ein Beitrag zum Erreichen der CO2 Ziele geleistet werden.*

Vorprüfung Abt. 3 FRO; vom 30.11.2021

negativ (Beilage)

Kundmachung vom 09.09.2021 bis 07.10.2021

Eingegangene Stellungnahmen:

Wildbach-Lawinenverbauung vom 17.09.2021; positiv (keine Gefährdung)

BH St. Veit/Glan, BFI, vom 20.09.2021; kein Einwand

Amt der Ktn. Landesregierung, Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft vom 23.09.2021;
Aufgrund des Ausmaßes der Anlage (keine Selbstversorgungsanlage) wird auf die Abtlg. 3 Raumordnung bzw. auf den PV-Leitfaden der Energieberatung des Amtes der Ktn. Landesregierung verwiesen.

Amt der Ktn. Landesregierung, Abteilung 12 - Wasserwirtschaft vom 23.09.2021;
Aufgrund einer möglichen Gefährdung durch Hangwasser keine Eignung, Hochwassergefährdung durch Fließgewässer ist nicht gegeben.

Amt der Ktn. Landesregierung, Abteilung 9 – Straßenbauamt Klagenfurt vom 01.10.2021;
Keine Einwände

Der Stadtrat vom 18.02.2022 empfiehlt dem Gemeinderat einhellig den gegenst. Umwidmungsantrag anzunehmen und zu beschließen.

ANTRAG: Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Straßburg möge den Umwidmungsantrag **2/2021 Leitgeb Wilfried, Glabötsch 2a, 9341 Straßburg** Umwidmung der Parzelle 149 im Ausmaß von 36020 m² KG Straßburg/Land von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Photovoltaikanlage“ Doppelnutzung: Agrarphotovoltaikanlage, annehmen und beschließen.

BESCHLUSS: Dieser Antrag wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.

Vorprüfungen - Eingaben - Abt 3 FRO



Nr: 2 **Jahr 2021** **Blatt: D3**

Gemeinde: STRASSBURG (20530)
Katastralgem.: STRASSBURG LAND (74410)
Widmung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in: Grünland - Photovoltaikanlage

Parzelle	Fläche	Beantragt	Uabt. FRO	Kundm.	Gem.rat	3Ro	in m ²
149	36020	36020	36020				
Gesamt:	36020	36020	36020				

Hauptw. Name	Straße	Plz	Ort
JA Leitgeb Wilfried	Glabötsch 2	9342	Gurk

Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig:

Sonstige:

Vertragliche Vereinbarungen:

keine

Raumplanerische Empfehlungen:

Das Areal steigt steil nach Süden hin an um anschließend steil abzufallen und befindet sich nördlich der Ortschaft Glabötsch. Die Fläche selbst ist gerodet und weist diverse Erdbewegungen auf, die umgebenden Flächen sind mit hohen Bäumen bewachsen und werden forstwirtschaftlich genutzt.

Der Stellungnahme der Gemeinde ist zu entnehmen, dass die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit Doppelnutzung als Agrarphotovoltaik mit einem Flächenausmaß von ca. 36.020 m² beabsichtigt ist. Gemäß rechtswirksamen Flächenwidmungsplan wird die ggst. Widmungsfläche im Norden von einer Verkehrsfläche und ansonsten von GL - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland begrenzt.

Gemäß der zeichnerischen Darstellung im ÖEK der Gemeinde Strassburg (2014) wird zur ggst. Fläche keinerlei Entwicklungsabsicht kundgemacht.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird festgestellt, dass auf Grund der Größe der Widmungsfläche von mehr als 40m² für das ggst. Vorhaben die Bestimmungen der Photovoltaikanlagen-Verordnung anzuwenden sind. Die PV-Verordnung legt folgende Grundsätze bei der Planung von PV-Standorten fest:

- Der Erhalt der naturnahen Landschaft und des Naturhaushaltes.
- Wahrung des Landschaftsbildes, Landschaftscharakter und der Identität der Region.
- Vermeidung von Raum- und Umweltkonflikten.
- Freihaltung geschützter und schutzwürdiger Landschaftsteile und Lebensräume.
- Freihaltung von geologisch und wasserwirtschaftlich sensiblen Standorten.

Die Verordnung zielt darauf ab, PV-Anlagen vorrangig in bestehenden Gebäuden oder baulichen Anlagen zu integrieren bzw. in einem betrieblichen Verbund zu situieren. Im Falle einer PV-Anlage in der freien Landschaft ist u.a. folgendes für eine Beurteilung maßgebend:

1. Ziel gem. §2 des Kärntner Raumordnungsgesetzes:
 - Die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Vielfalt und die Eigenart der Kärntner Landschaft und die Identität der Regionen des Landes sind zu bewahren,
2. Bestimmungen gem. §7 Ktn. Umweltplanungsgesetz:

Vorprüfungen - Eingaben - Abt 3 FRO

- die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, einschließlich sekundärer, kumulativer, synergetischer, kurz-, mittel- und langfristiger, ständiger und vorübergehender, positiver und negativer Auswirkungen, unter Berücksichtigung insbesondere der Gesichtspunkte biologische Vielfalt, Bevölkerung, menschliche Gesundheit, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, kulturelles Erbe (einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze) und Landschaft sowie die Wechselbeziehung zwischen den genannten Faktoren.

In Kärnten gibt es derzeit ca. 30 ha gewidmete Flächen mit der Widmungskategorie GL-Photovoltaik, davon wird mit ca. 6 % lediglich ein geringer Teil auch wirklich genutzt. Daher ist ein zusätzlicher Bedarf für PV-Anlagen in der freien Fläche in Kärnten derzeit nur sehr stark eingeschränkt ableitbar.

In einer Untersuchung zur Energieversorgung des Landes Kärnten durch die Abt. 8 wurde festgestellt, dass neben der Nutzung der Wasserkraft lediglich ca. 15% der bestehenden Dachflächen für Photovoltaikanlagen ausreichen würden, um den derzeitigen Energiebedarf des Landes Kärnten zu decken.

Die Nutzung für PV-Anlagen in der freien Landschaft ist daher nur stark eingeschränkt und lediglich in infrastrukturell vorbelasteten Räumen oder massiv eingeschränkt nutzbaren Bereichen wie z.B. auf ehemaligen Deponie- und Industrieflächen oder ehemaligen Schottergruben möglich. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Zielsetzungen im Kärntner Raumordnungs- und Gemeindeplanungsgesetzes verwiesen, welche u.a. den sparsamen Umgang mit Grund und Boden als wichtige Zielsetzung formuliert.

Mit der geplanten PV-Anlage kommt es zu einer Nutzung von Flächen in der freien Landschaft abseits von Siedlungsstrukturen. Die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage trägt zu einer weiteren negativen Beeinträchtigung des Landschaftscharakters bei und stellt einen erheblichen Bodenverbrauch dar. Daher wird die ggst. Änderungen des FWP aus raumordnungsfachlicher Sicht aufgrund der widersprüchlichen Zielsetzungen im ÖEK und der bestehenden Rechtsgrundlagen negativ beurteilt.

Bearbeiter Angermann Michael, Dipl.-Ing. **Ergebnis:** Negativ

Freigegeben: 04.11.2021 **Verfahrensart:** Normales

Gemeinde benachrichtigt am:

**STADTGEMEINDEAMT
STRASSBURG**
POLITISCHER BEZIRK ST. VEIT/GLAN
KÄRNTEN



KÄRNTEN

9341 Strassburg, den 31.03.2022
telefon 04266/2236
fax 04266/2395
e-mail strassburg@ktn.gde.at
homepage www.strassburg.at

Zahl: 6120-2022/2-R

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Strassburg vom 21.03.2022, GZ: 6120-2022/2-R, betreffend Änderungen am öffentlichen Gut Parz. 6356 KG Strassburg/Land. Gemäß den Bestimmungen der §§ 6 und 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl.Nr. 8/2017 idgF. in Verbindung mit den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – KAGO, LGBl.Nr. 66/1998 idgF., wird verordnet:

§ 1

Das in der Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH mit der GZ: 224007-V1-U vom 07.03.2022 ausgewiesene „Trennstück eins“ aus der Parzelle 6356 KG Strassburg/Land (74410) im Ausmaß von 332 m² wird aus dem Gemeingebrauch des öffentlichen Gutes entlassen und mit der Anrainerparzelle 2019 KG Strassburg/Land (74410) vereint.

§ 2

Das in der Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH mit der GZ: 224007-V1-U vom 07.03.2022 ausgewiesene „Trennstück drei“ aus der Parzelle 2020 KG Strassburg/Land (74410) im Ausmaß von 439 m², wird lastenfremd ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Strassburg übernommen und mit der Parz. 6356 KG Strassburg/Land (74410) vereint.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Stadtgemeinde Strassburg angeschlagen wurde.



Der Bürgermeister:

Franz Pirolt
L.Abgt. Franz Pirolt

Angeschlagen am: 01.04.2022
Abgenommen am: 15.04.2022

12) Allfälliges

Bgm. Franz Pirolt teilt mit, dass die Gewichtsbeschränkungen der Tauwetterperiode am 04.04.2022 aufgehoben werden.

Von der Fa. Swietelsky wurde das Angebot betr. Bauarbeiten-Liedingerstraße aufgrund allgemeiner Kostensteigerungen nachgebessert, d.h. Nettomehrkosten ca. 13.700,--; Baubeginn soll noch vor Ostern sein.

Vom Schützenverein liegt ein Dankschreiben an die Stadtgemeinde betr. der Unterstützung für die Brückensanierung vor.

GR Peter Leitgeb berichtet von „Betriebsabsiedelungen durch die Gemeinde“ in letzter Zeit und möchte die Gründe dafür im Gemeinderat diskutieren, genannt wird die Fa. Schönfelder Gerald, Fa. Kraßnitzer-Kfz und Fa. Nomecon. Bgm. Franz Pirolt berichtet, dass mit Hr. Schönfelder mind. 15 Gespräche stattgefunden haben, ein Betriebsgrundstück am Buchhäusl Gewerbegebiet gesichert war – vorübergehend wurde hier ein Betriebsstandort angemeldet. Herr Schönfelder wollte, dass ihm die Gemeinde das Betriebsgrundstück im Wert von ca. € 50.000 schenkt (bei einer Kommunalsteuerleistung von ca. € 600) – das war so nicht möglich und vertretbar. Herr Schönfelder hat sich letztlich für einen anderen Standort in Mölbling entschieden – an der Gemeinde lag es nicht. Mit Herrn Kraßnitzer betr. Errichtung einer Kfz-Werkstätte wurden ebenfalls etliche Gespräche geführt und die Kontakte zu Gorton für Straßburg und zu Bistum für Standort Pöckstein hergestellt. Dann hat Herr Kraßnitzer in Mölbling eine Halle aus einer Versteigerung gekauft und damit war das Interesse für die Gemeinde Straßburg nicht mehr gegeben – wir wurden von Hr. Kraßnitzer darüber nicht einmal mehr informiert. Wir haben das nicht verhindert! Auf Nachfrage bei der Gemeinde Mölbling betr. Betriebsförderung wurde mitgeteilt, dass Hr. Schönfelder dort keine außerordentliche Förderung gewährt wurde. Betr. Fa. Nomecon wird berichtet, dass Hr. Nott das jetzige Betriebsgrundstück günstig als landw. Fläche erworben hat – und die Umwidmung in Bauland erst später erfolgt ist. Es ist bekannt, dass eine angestrebte Betriebserweiterung nach Westen am Grundeigentümer–Domkapitel gescheitert ist. Herr Nott hat jetzt wiederum günstig (€ 4/m²) in Gurk ein Grundstück erworben. Der Betriebsstandort/Firmensitz ist jedenfalls erfreulicher Weise in Straßburg – wir haben auch keine Informationen, dass sich dies ändern sollte, Herr Nott war diesbezüglich nie bei der Gemeinde vorstellig. Der Vorwurf, dass die Gemeinde Betriebe „absiedelt“ wird aufs Schärfste zurückgewiesen.

Zur Anfrage von Vbgm. Emilis Selinger betr. Infoveranstaltung betr. „Hochwasserschutz Gurk“ für die Anrainer teilt Bgm. Franz Pirolt mit, dass noch keine Planunterlagen vorliegen und daher die Abhaltung einer diesbezüglichen Veranstaltung derzeit nicht sinnvoll erscheint. Am 06.04.2022 gibt es eine Besprechung mit dem zuständigen Sachbearbeiter vom Wasserbauamt und soll dann die weitere Vorgangsweise geklärt werden.

Vbgm. Emilis Selinger berichtet, dass Herr Aspernig die Liegenschaft in Straßburg verkauft habe. Dass nicht die Stadtgemeinde dieses Grundstück gekauft habe ist aus Sicht der ÖVP ein Fehler für die Zukunft. Im Oktober 2021 war dieser Antrag auf der Tagesordnung des Stadtrates mit dem einstimmigen Ergebnis diesen Antrag zurückzustellen (Nachdenkphase). Bgm. Franz Pirolt berichtet, dass ein Kauf mit dem angebotenen Preis von ca. € 120.000 + Abrisskosten fahrlässig wäre. Al. Helmut Hoi berichtet, dass dieses Thema (Ankauf Aspernig Liegenschaft) zweimal im Stadtrat behandelt wurde, im Juni 2021 (einhellige Ablehnung – es sind andere Schwerpunkte zu verfolgen) und im Oktober 2021 (einstimmige Zurückstellung/Nachdenkphase). Es erfolgt noch eine allgemeine Diskussion zu diesem Thema.

Bgm. Franz Pirolt berichtet noch zur stattgefundenen Aufbaubesprechung beim Landesfeuerwehrverband für das neue Tanklöschfahrzeug – es hat sich herausgestellt, dass das vorgesehene Fahrzeug, obwohl eine „Probe“ vor Ort stattgefunden hat, höhenmäßig nicht in die Garage passe. Hier wurden wir scheinbar in die Irre geführt. Den Fehler hat dann doch der

Vertreter der Fa. Rosenbauer bei sich gesehen. Laut Maschinenmeister des Feuerwehrverbandes gibt es von einer anderen Firma (Lohr) einen Aufbau mit einer geringeren Höhe. Die Gemeinde Pörschach z.B. hat so ein Fahrzeug gekauft. Vom Feuerwehrverband wird jetzt geprüft, ob der Auftrag an die Fa. Lohr vergeben werden kann oder ob eine neue Ausschreibung gemacht werden muss – Unterlagen dazu sind bis heute bei der Gemeinde noch nicht eingelangt.

Zur Anfrage von GR Verena Schliezer betr. „Umsetzung Sanierung Wohnhaus St .Georgen 17“ teilt Bgm. Franz Pirolt mit, dass dringend notwendige Maßnahmen immer gemacht wurden – eine umfassende Sanierung aufgrund der finanziellen Möglichkeiten derzeit wie gewünscht nicht möglich ist. Die vorhandenen Rücklagen dürfen nicht anderswertig verwendet werden und bleiben natürlich erhalten.

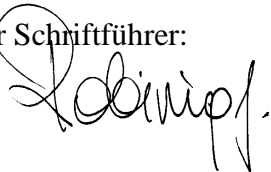
Zur Anfrage von GR Anton Ruhdorfer betr. „Gorton-Gründe“ wird vom Bürgermeister mitgeteilt, dass ein Teilungsentwurf (vorwiegend Parzellen für Einfamilienwohnhausbau) für das Grundstück 555/9 KG Straßburg-Stadt vorgelegt wurde – ein Antrag auf Teilung bisher nicht eingegangen ist. Betr. Markierung eines Behindertenparkplatzes am Hauptplatz wird mitgeteilt, dass das Ermittlungsverfahren abgeschlossen ist und umgesetzt werden kann (die erforderliche Verordnung ist noch zu erlassen).

Zur Anfrage von GR Stefan Brandstätter betr. Fertigstellung Wilhelm-Gorton-Straße teilt Bgm. Franz Pirolt mit, dass die Asphaltierung nach Möglichkeit im Jahr 2023 erfolgen sollte.

GR Edwin Lassernig berichtet, dass die Holzleitschienen im Bereich „Geyer“ sehr desolat bzw. abgefault sind. Nach Diskussion wird vorgeschlagen eine Überprüfung zu machen ob bzw. wo diese Leitschienen noch notwendig sind und gegebenenfalls entsprechend zu erneuern.

Bgm. Franz Pirolt dankt für die Mitarbeit und schließt um 21.25 Uhr diese Sitzung.

Der Schriftführer:



Der Bürgermeister:

Die Protokollzeugen:

Zusammenfassung

- 1) **Begrüßung und Eröffnung** (Seite 1 bis 4)
- 2) **Niederschriften – Kenntnisnahme**
 - a) **des Gemeinderates vom 21.12.2021** (Seite 5)
 - b) **des Ausschusses für Angelegenheiten der Familie, Schule, Sport und Freizeit vom 22.02.2022** (Seite 5 bis 8)
 - c) **des Kontrollausschusses vom 10.03.2022** (Seite 9 bis 10)
- 3) **Rechnungsabschluss 2021** (Seite 11 bis 26)
- 4) **Bildungszentrum Straßburg** (Seite 27 bis 46)
- 5) **Immobilien Verwaltung Schulgemeindeverband St. Veit/Glan KG, Antrag auf Nachsicht der Grundsteuer für 2022** (Seite 47)
- 6) **Freibadbuffet, Pachtvertrag mit Evelin Landsmann** (Seite 47 bis 49)
- 7) **Wohnung St. Georgen 17, Mietvertrag mit Karin Mori** (Seite 50 bis 53)
- 8) **Lokale Aktionsgruppe Mittelkärnten, Förderperiode 2023 – 2027** (Seite 54 bis 57)
- 9) **Amtsgebäude – Lift** (Seite 58 bis 61)
- 10) **Änderung Flächenwidmungsplan, 2/2021, Wilfried Leitgeb** (Seite 62 bis 65)
- 11) **Veränderung öffentliches Gut – Gernot Schmölzer** (Seite 66 bis 67)
- 12) **Allfälliges** (Seite 68 bis 69)